

LF1-L-7/7

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.11.2001
zu Ltg.-876/F-7/1-2001
L-Ausschuss

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Aufhebung des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBl. 6550
und die Erlassung eines NÖ Fischereigesetzes 2001

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (Begutachtungsversion):

NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FiG 2001)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Fischereirecht
- § 5 Besatzpflicht
- § 6 Aussetzen von Wassertieren
- § 7 Fangbericht und Fangstatistik
- § 8 Vertretung mehrerer Fischereiberechtigter

Abschnitt II: Fischereipolizeiliche Bestimmungen

- § 9 Rechtliche Voraussetzungen für das Fischen
- § 10 Schonzeiten und Brittelmaße
- § 11 Lizenzen

§ 12 Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote

§ 13 Ausnahmen von Verboten

Abschnitt III: Fischerkarten und Fischergastkarten

§ 14 Fischerkarte

§ 15 Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag

§ 16 Fischergastkarten

Abschnitt IV: Fischereischutz

§ 17 Aufgaben der Fischereiaufseher

§ 18 Bestellung von Fischereiaufsehern

Abschnitt V: Fischereireviere

§ 19 Reviererteilung

§ 20 Eigenreviere

§ 21 Pachtreviere

§ 22 Zuweisung von Fischwässern zu Eigenrevieren (Mitbewirtschaftung)

§ 23 Verpachtung

§ 24 Pachtfähigkeit des Pächters

Abschnitt VI: Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten

§ 25 Benützung von Grundstücken

§ 26 Fischen in überfluteten Gebieten

§ 27 Beziehungen zu anderen Rechten

Abschnitt VII: Fischereikataster

§ 28 Fischereikataster

Abschnitt VIII: NÖ Landesfischereiverband

§ 29 NÖ Landesfischereiverband

§ 30 Organe und Zusammensetzung

§ 31 Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes

§ 32 Fischereirevierversände

§ 33 Organe und Zusammensetzung

§ 34 Aufgaben

§ 35 Revierbeiträge

Abschnitt IX: Übertretungen und Strafen

§ 36 Strafbestimmungen

§ 37 Verfall von Gegenständen

§ 38 Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Abschnitt X: Umgesetzte EG Richtlinien

§ 39 Umgesetzte EG Richtlinien

Abschnitt XI: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 40 Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I
ALLGEMEINES

§ 1
Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind

- die nachhaltige Pflege, Schaffung bzw. Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,
- die Erhaltung und Sicherung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Fischarten, sowie
- die Entnahme von wildlebenden Fischbeständen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume zu vereinbaren.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle Fischwässer (§ 3 Z. 12) in Niederösterreich.
- (2) Dieses Gesetz findet hingegen mit Ausnahme des § 12 Abs. 1, Abs. 2 1. und 3. Punkt, Abs. 3 bis 8 und § 13 keine Anwendung auf die Ausübung der Fischerei in künstlichen Wasseransammlungen (§ 3 Z. 14).
- (3) Dieses Gesetz gilt für alle heimischen und eingebürgerten Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Altarme:
durch Schutz- oder Regulierungsbauten oder durch Anlandungen von einem natürlichen Gewässer abgetrennte Wasseransammlungen, die mit dem ursprünglichen Gewässer ganz oder teilweise oberirdisch verbunden sind;

2. Behörde:
jene Bezirkshauptmannschaft, an deren Sitz der zuständige Fischereirevierversband seinen Sitz hat für seinen Wirkungsbereich;
3. Brittelmaße:
Mindestgrößen für die Aneignung von Fischen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln;
4. Schonzeiten:
Zeitraum, in dem der absichtliche Fang sowie die Aneignung dieser Tiere verboten ist;
5. Fischen:
Fang von Wassertieren;
6. Wassertiere:
Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere;
7. Fischereiberechtigte:
Besitzer von Fischereirechten, ohne Rücksicht darauf, ob sie dieses Recht ausüben dürfen;
8. Fischereiausübungsberechtigte:
 - die Besitzer nicht verpachteter Eigenreviere,
 - die Pächter von Eigen- und Pachtrevieren,
 - die Besitzer und Pächter des Fischereirechtes in solchen Gewässern, die nicht in die Revierenteilung einbezogen sind;
9. Fischergäste:
Personen, denen der Fischereiausübungsberechtigte die Erlaubnis (Lizenz) zum Fischen erteilt hat;
10. Fischereigesellschaft:
Vereinigung von zwei oder mehreren physischen Personen, die zur gemeinsamen Pachtung eines bestimmten Fischereireviers einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben;
11. Fischereibewirtschaftung:
Maßnahmen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung eines standortgerechten Bestandes an Wassertieren dienen;
12. Fischwässer:
natürliche oder künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, einschließlich des zu Tage tretenden Grundwassers, die aufgrund ihrer ständigen Beschaffenheit für die Fischereibewirtschaftung geeignet sind. Zu den Fischwässern gehören auch die mit dem Gewässer oder der Wasseransammlung oberirdisch verbundenen Altarme und künstliche Wasseransammlungen, wenn diese Verbindung zumindest fallweise - und zwar in Zeitabständen, die unter den zehnjährigen Hochwässern liegen - den Wechsel der Fische gestattet;

13. künstliche Gerinne:

künstliche Anlagen, durch die Wasser aus einem Gerinne oder aus einer Wasseransammlung für besondere Zwecke abgeleitet und/oder in solche zugeleitet wird;

14. künstliche Wasseransammlungen:

künstliche Anlagen zur Speicherung von Wasser, sei es aus Niederschlägen, dem Grundwasser oder durch Zuleitung; das durch Schutz- oder Regulierungsbauten oder in seiner Richtung veränderte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes, ein an den Ufern reguliertes Becken oder eine Aufstauung des natürlichen Wasserlaufes sind hingegen nicht als eine künstliche Wasseransammlung anzusehen;

15. Fangstatistik:

eine inhaltlich bestimmte Zusammenstellung von Bewirtschaftungsdaten eines Fischereireviers.

§ 4

Fischereirecht

- (1) Das Fischereirecht besteht in der Berechtigung, in jenen Gewässern, auf die sich das Recht räumlich erstreckt, Wassertiere
 - zu hegen,
 - zu fangen,
 - sich anzueignen,
 - deren Fang bzw. Aneignung durch andere zu gestatten und
 - zu töten.

- (2) Mit dem Fischereirecht ist untrennbar die Verpflichtung verbunden, das Fischwasser sachgemäß und nachhaltig auf Basis der natürlichen Produktionsgrundlagen zu bewirtschaften.

- (3) Das Fischereirecht ist ein selbständiges, mit Grund und Boden nicht verbundenes Recht. Es kann nach den allgemeinen Vorschriften über den Erwerb und den Besitz von Privatrechten erworben und besessen werden. Zur Entscheidung von Streitfällen über den Besitz und über den Erwerb von Fischereirechten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

- (4) Wenn in einem natürlichen oder künstlichen Gerinne oder in einer natürlichen Wasseransammlung ein Fischereirecht nicht nachgewiesen werden kann, so steht das Fischereirecht dem Land zu. In künstlichen Wasseransammlungen steht jedoch das Fischereirecht mit den im Absatz 5 genannten Ausnahmen dem Eigentümer der Anlage zu.

- (5) Entsteht in einem natürlichen Gerinne durch bauliche Maßnahmen (Durchstich) oder ohne unmittelbare menschliche Einwirkung (Durchbruch) ein neuer Wasserlauf, so ist das Fischereirecht im Durchstich oder im Durchbruch vom NÖ Landesfischereiverband auf die Eigentümer der Fischereirechte im alten Wasserlauf aufzuteilen. Dabei muss das Flächenverhältnis und die Reihenfolge der Fischereirechte im alten Wasserlauf berücksichtigt werden.

§ 5

Besatzpflicht

- (1) Der Fischereiausübungsberechtigte hat sein Fischwasser jährlich mit geeigneter und gesunder Brut, einjährigen Setzlingen oder gegebenenfalls mit älteren Fischen zu besetzen. Dadurch muss ein für den jeweiligen Gewässertyp und für die Fischregion charakteristischer Fischbestand nach Art, Altersstufen und Bestandesdichte erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
Es sind Fische zu verwenden,
- deren Bestände gesund sind,
 - die vorrangig von heimischen Elterntieren abstammen bzw. bei denen zur Wahrung der genetischen Vielfalt regelmäßig heimische Wildfische, möglichst aus benachbarten Vorkommen, eingekreuzt werden.
- Ist dies nicht möglich, so ist standorttypisches Besatzmaterial zu verwenden.
- (2) Der Besatz darf die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Fischereirevierversband hat den Besatz (wie z.B. Nullbesatz, Mindestbesatz oder Höchstbesatz) für die einzelnen Reviere mit Bescheid festzulegen.
Dabei hat er auf
- den jeweiligen Gewässertyp,
 - die Fischregion,
 - die Reproduktionsverhältnisse,
 - die Erhaltung und Förderung der natürlichen Fischartengemeinschaft und
 - Bewilligungen nach § 23 Abs. 7 besonders Bedacht zu nehmen ist.
- Die Besatzfestlegung hat sich an einer Bestandserhebung der Fischarten zu orientieren.
- (4) Der Fischereiausübungsberechtigte kann Berufung an den NÖ Landesfischereiverband erheben.

- (5) Der Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Fischereirevierversand vor Durchführung des Besatzes zu verständigen. Alle Besatzmaßnahmen sind dem Fischereirevierversand längstens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich nachzuweisen.

§ 6

Aussetzen von Wassertieren

- (1) Das Aussetzen nicht heimischer und nicht eingebürgerter Wassertiere (auch Eier, Brut, Setzlinge) bedarf der Bewilligung durch den NÖ Landesfischereiversand.
- (2) Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn
- durch das Aussetzen dieser Wassertiere weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die heimischen Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden und
 - es sich um Gerinne oder Wasseransammlungen handelt, die keinerlei Verbindung (auch nicht fallweise) zu anderen Gerinnen oder Wasseransammlungen haben (geschlossene Gewässer).

§ 7

Fangbericht und Fangstatistik

- (1) Der Fischereiausübungsberechtigte hat für sein(e) Revier(e) pro Kalenderjahr eine Fangstatistik zu führen. Der Fischergast hat für die Zwecke der Fangstatistik einen Fangbericht auszufüllen und dem Fischereiausübungsberechtigten vorzulegen. Der Fischereiausübungsberechtigte hat die Fangstatistik bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Fischereirevierversand schriftlich vorzulegen.
- (2) Der NÖ Landesfischereiversand hat unter Bedachtnahme auf Ziele dieses Gesetzes durch Verordnung den Inhalt und die Form des Fangberichts und der Fangstatistik zu bestimmen. In der Fangstatistik ist jedenfalls jeder unbeabsichtigte Fang und jede unbeabsichtigte Tötung der gemeinen Flussmuschel einzutragen.

§ 8

Vertretung mehrerer Fischereiberechtigter

- (1) Bestehen an einem Fischereirevier mehrere Fischereirechte oder besitzen mehrere Personen ideale Anteile an einem Fischereirecht, so müssen die Fischereiberechtigten und die Besitzer aus ihrer Mitte innerhalb von 4 Wochen ab Verän-

derung des Rechtsverhältnisses einen Vertreter bestimmen. Der Vertreter ist sowohl der Behörde (§ 3 Z. 2) als auch dem zuständigen Fischereirevierversand bekannt zu geben.

- (2) Wird kein Vertreter bekannt gegeben, hat der zuständige Fischereirevierversand einen Vertreter zu bestimmen.

Abschnitt II

FISCHEREIPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

§ 9

Rechtliche Voraussetzungen für das Fischen

- (1) Wer fischt, muss

- eine gültige Fischerkarte (§ 14) oder
- eine Fischergastkarte (§ 16) und einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen.

Wenn er nicht selbst Fischereiausübungsberechtigter ist, muss er zusätzlich eine Lizenz (§ 11) mit sich führen.

Diese müssen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsichtern auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

- (2) Unmündige benötigen eine Lizenz und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt.

§ 10

Schonzeiten und Brittelmaße

- (1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Artenschutz durch Verordnung

- Schonzeiten für alle in Niederösterreich fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten, Neunaugen, Krustentiere, und Muscheln festzusetzen. Dabei hat sie deren Gefährdungsgrad und deren Laichverhalten zu berücksichtigen;
- Brittelmaße für diese Tierarten zu bestimmen und
- heimische und eingebürgerte Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln aufzulisten.

- (2) Die Behörde (§ 3 Z. 2) kann
- auf Antrag des Fischereiberechtigten oder
 - auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten oder
 - von Amts wegen und
 - nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes mit Bescheid für einzelne Fischereireviere Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen für bestimmte Zeiten festsetzen, wenn eine solche Maßnahme
 - im öffentlichen Interesse (insbesondere für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes sowie des Natur- und Artenschutzes) oder
 - im Interesse der Fischereibewirtschaftung
- liegt.

§ 11

Lizenzen

- (1) Die Fischereiausübungsberechtigten dürfen anderen Personen die Erlaubnis zum Fischen nur durch Ausstellen von Lizenzen erteilen.
Sie dürfen Lizenzen nur dann ausstellen, wenn
- der Lizenznehmer eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt und
 - dadurch die Höchstanzahl der für das Fischereirevier festgesetzten Lizenzen (Abs. 4) nicht überschritten wird.
- (2) Eine Lizenz hat jedenfalls zu enthalten:
- den Namen des Lizenzgebers,
 - den Namen des Lizenznehmers,
 - die Bezeichnung des Fischereireviers,
 - eine fortlaufende Nummer oder eine Kontrollmarke des zuständigen Fischereirevierversandes,
 - die Dauer der Gültigkeit und
 - den Fangbericht, der vom Fischergast auszufüllen ist.
- (3) Die Lizenz ist nicht übertragbar.
- (4) Die Fischereirevierversände haben die Höchstanzahl der für ein Fischereirevier auszustellenden Lizenzen mit Bescheid festzusetzen und die Ausstellung zu kontrollieren. Dabei sind
- die natürliche Reproduktionsfähigkeit,
 - der Fischbestand,
 - die Fischereiordeung und

- die Bewirtschaftung des Fischereireviere maßgebend.

(5) Der Fischereiausübungsberechtigte kann Berufung an den NÖ Landesfischereiverband erheben.

§ 12

Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote

(1) Der Fischfang ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der fischereikundlichen Erkenntnisse auszuüben.

(2) Es ist verboten,

- Vorrichtungen, Fangmittel und -methoden zu verwenden, die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen;
- sich Wassertiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben. Dies gilt nicht, wenn ein Bescheid gemäß § 10 Abs. 2 dazu berechtigt;
- Fangvorrichtungen unbeaufsichtigt auszulegen, die mit Angeln versehen sind.

(3) Es ist verboten, den Fischfang auszuüben

- aus Luftfahrzeugen oder aus fahrenden Kraftfahrzeugen;
- in Einrichtungen zum Durchzug der Fische, wie in Fischwegen, Aufstiegshilfen usw.;
- durch das Auslegen von Legschnüren (das sind Schnüre, die mit einem oder mehreren Haken versehen sind).

(4) Es ist verboten,

- Wassertiere mutwillig zu beunruhigen;
- beim Fischen und beim Transport den gefangenen lebenden Tieren unnötige Schmerzen zuzufügen;
- Laichgründe zu schädigen.

(5) Insbesondere folgende Vorrichtungen und Fangmittel sind verboten:

- Explosivstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Betäubungsmittel, Gifte und Schlingen,
- elektrischer Strom,
- künstliche Lichtquellen und
- Echolot.

- (6) Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 ist das Fischen mit elektrischem Strom, wenn
- diese Maßnahme zur Rettung des Fischbestandes erforderlich ist (wie z.B. bei Gewässerregulierungen, bei Bachabkehren, bei außergewöhnlichem Niedrigwasserstand oder bei Gefahr des Austrocknens eines Gewässers) und
 - die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 4 1. Satz eingehalten werden
- Der Fischereiausübungsberechtigte hat die beabsichtigten Maßnahmen und deren Beendigung unverzüglich dem NÖ Landesfischereiverband anzuzeigen.
- (7) Insbesondere folgende Fangmethoden sind verboten:
- das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen,
 - das
Verwenden lebender Köder, ausgenommen gesetzlich nicht geschützte wirbellose Tiere,
 - Vorkehrungen zu treffen, die den Wechsel der Fische verhindern können, außer § 27 Abs. 2 verpflichtet hierzu.
- (8) Es ist verboten,
- die gemeine Flussmuschel in allen Lebensstadien
- zu fangen oder zu töten,
 - absichtlich zu stören (insbesondere während der Fortpflanzungszeit) oder zu zerstören,
 - zu besitzen oder zu transportieren, zu handeln oder zu tauschen oder zum Kauf oder Tausch anzubieten.

§ 13

Ausnahmen von Verboten

- (1) Der NÖ Landesfischereiverband hat auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten zu bewilligen
- aus Gründen der besten Fischereibewirtschaftung oder einer wirksamen Pflege des Gewässers oder
 - zu wissenschaftlichen Zwecken.
- (2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
- die Vorrichtungen, Fangmittel oder Fangmethoden für den Verwendungszweck geeignet sind,
 - der Antragsteller über ausgebildetes Personal und die notwendigen Hilfseinrichtungen verfügt (z.B. Hälter- und Transporteinrichtungen), die eine fachgemäße Anwendung gewährleisten,

- eine Schädigung der Nachbarreviere voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Ausmaß eintreten wird und
 - aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers angenommen werden kann, dass er sie nicht missbräuchlich anwenden und die ihm aufgetragenen Maßnahmen erfüllen wird.
- (3) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen.
- (4) In Gewässerstrecken mit nachgewiesenem Vorkommen von heimischen Krustentieren oder Flussperlmuscheln darf eine Ausnahmegewilligung zum Abfischen mit elektrischem Strom nur dann erteilt werden, wenn eine Gefährdung dieser Tierarten vermieden wird. Eine solche Abfischung darf nur in mehrjährigen Abständen stattfinden.

Abschnitt III

FISCHERKARTEN UND FISCHERGASTKARTEN

§ 14

Fischerkarte

- (1) Für die Ausstellung der Fischerkarte ist jener Fischereirevierverband zuständig, in dessen Wirkungsbereich gemäß Anlage 1 der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt. Hat der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich, richtet sich die Zuständigkeit nach seinem Wohnsitz oder Aufenthalt.
- (2) Der Antragsteller muss die für die Ausübung des Fischfangs erforderlichen rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer vom NÖ Landesfischereiverband ausgestellten Bescheinigung über den Besuch eines Kurses zu erbringen.
- (3) Der NÖ Landesfischereiverband hat durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über
- die Anmeldung zum Kurs,
 - Form, Dauer und Inhalt des fischereifachlichen Kurses,
 - die Ausstellung der Kursbescheinigung und
 - die Höhe des Kursbeitrages.
- (4) Der Nachweis der Eignung nach Abs. 2 gilt als erbracht,

- durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Land oder
 - durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung. Der NÖ Landesfischereiverband hat diese durch Verordnung zu bestimmen.
- (5) Dem Antragsteller ist mit der Fischerkarte eine Aufstellung
- der Schonzeiten und Brittelmaße und
 - der fischereipolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu übergeben.
- (6) Die Fischerkarte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages (§ 15) für das laufende Jahr gültig. Sie gilt für das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich.
- (7) Die Gültigkeit der Fischerkarte ruht, solange die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag nicht entrichtet sind.
- (8) Die Fischerkarte berechtigt nicht, ohne Lizenz (§ 11) zu fischen.
- (9) Die Fischerkarte ist bei Unlesbarkeit und Unvollständigkeit ungültig. Die Ausstellungsbehörde hat bei Verlust, Unlesbarkeit oder Unvollständigkeit einer Fischerkarte auf Antrag ein Duplikat auszustellen.

§ 15

Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag

- (1) Inhaber von Fischerkarten sind - bevor sie fischen - verpflichtet, die Fischerkartenabgabe und den Verbandsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
- (2) Der NÖ Landesfischereiverband hat jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
- (3) Der NÖ Landesfischereiverband hat 50 % der eingehobenen Fischerkartenabgabe an das Land Niederösterreich abzuführen.

- (4) Der NÖ Landesfischereiverband hat je 2 % der eingehobenen Fischerkartenabgabe an die 5 Fischereirevierversände weiterzugeben.
- (5) Der NÖ Landesfischereiverband und die 5 Fischereirevierversände haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung
- der Fischerei und
 - der Forschung
- zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden. Die Forschungsergebnisse sind den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der NÖ Landesfischereiverband und die 5 Fischereirevierversände haben mit den Einnahmen aus dem Verbandsbeitrag die Kosten der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu decken.

§ 16

Fischergastkarten

- (1) Die Fischereirevierversände geben auf Antrag Fischergastkarten an Fischereiausübungsberechtigte aus. Zuständig ist jener Verband in dessen Wirkungsbereich gemäß Anlage 2
- das Fischereirevier bzw.
 - seine größeren Teile oder
 - die Mehrzahl der bewirtschafteten Fischereireviere
- liegen.
- (2) Die Fischereirevierversände haben jeder ausgegebenen Fischergastkarte eine Aufstellung
- der Schonzeiten und Brittelmaße und
 - der fischereipolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuschließen.
- Der Fischereiausübungsberechtigte muss diese Aufstellung dem Fischergast übergeben.
- (3) Der Fischereiausübungsberechtigte stellt die Fischerkarte an den Fischergast aus. Der Fischereiausübungsberechtigte hat den Vor- und Zunamen des Fischergastes, dessen Hauptwohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte einzutragen.

- (4) Der Fischergast muss dem Fischereiausübungsberechtigten seine fischereifachliche Eignung glaubhaft machen und die Fischergastkarte vor Ausübung der Fischerei eigenhändig unterschreiben.
- (5) Fischergastkarten gelten für Land Niederösterreich. Sie sind für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Fischergast, oder für einen bestimmten Kalendertag auszustellen.
- (6) Die Fischergastkarte ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Fischerei mit einer Fischergastkarte ist höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr pro Person zulässig.
- (7) Die Fischergastkarte berechtigt nicht, ohne Lizenz (§ 11) zu fischen.
- (8) Eine unlesbare oder unvollständige Fischergastkarte ist ungültig.

Abschnitt IV
FISCHEREISCHUTZ

§ 17

Aufgaben der Fischereiaufseher

- (1) Die Fischereiaufseher haben den Fischereischutz innerhalb des Fischereirevieres, für das sie bestellt sind, wahrzunehmen.
- (2) Der Fischereischutz besteht in der Sorge um die Einhaltung und Überwachung aller fischereirechtlich bedeutsamen Vorschriften. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Betreuung des Bestandes an Wassertieren und deren Lebensräume zu überprüfen und damit zur Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen beizutragen. Die Fischereiaufseher haben Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften aufzuzeigen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken. Wahrgenommene Missstände und Übertretungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- (3) Die Fischereiaufseher sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die des Fischdiebstahls verdächtig sind oder fischereirechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis
 - anzuhalten
 - die Identität festzustellen,

- die Aushändigung der Fischer(gast)karte sowie der Lizenz zur Prüfung zu verlangen,
 - die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch wenn sie sich in Fahrzeugen oder in Behältnissen befinden, zu kontrollieren und erforderlichenfalls abzunehmen,
 - unbeaufsichtigt vorgefundene oder abgenommene Fanggeräte unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Fischereiaufsehers nach den Bestimmungen des Gesetzes über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560, bleiben unberührt.

§ 18

Bestellung von Fischereiaufsehern

- (1) Der Fischereiausübungsberechtigte hat für einen ausreichenden Fischereischutz in dem von ihm bewirtschafteten Fischereirevier zu sorgen. Er ist verpflichtet, dem NÖ Landesfischereiverband Personen (Bewerber) zur Bestellung als Fischereiaufseher in einer solchen Zahl namhaft zu machen, dass der Fischereischutz im Fischereirevier gewährleistet ist. Kommt der Fischereiausübungsberechtigte seiner Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so hat der NÖ Landesfischereiverband auf seine Rechnung Fischereiaufseher zu bestellen. Für Fischwässer, die zu keinem Revier gehören, kann der Fischereiausübungsberechtigte ebenfalls Fischereiaufseher namhaft machen.
- (2) Personen können nur zum Fischereiaufseher bestellt werden, wenn sie über ausreichende Kenntnisse im rechtlichen und fischereifachlichen Bereich verfügen; insbesondere sind Kenntnisse über die Aufgaben des Fischereischutzes und die Befugnisse öffentlicher Wachen erforderlich. Diese Kenntnisse sind durch Vorlage einer vom NÖ Landesfischereiverband ausgestellten Bescheinigung über den Besuch eines Fischereiaufseherkurses nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis nach Abs. 2 gilt auch erbracht durch
 - die Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Land oder
 - durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung.
- (4) Der NÖ Landesfischereiverband hat durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über
 - die Anmeldung zum Kurs,
 - Form, Dauer und Inhalt des Kurses,
 - die Ausstellung der Kursbestätigung,
 - die Höhe des Kursbeitrages und
 - die einschlägigen Berufsausbildungen.
- (5) Die Bestellung zum Fischereiaufseher erfolgt durch Bescheid des NÖ Landesfischereiverbandes.
- (6) Als Fischereiaufseher kann nur bestellt werden, wer
 - die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt,
 - volljährig ist,
 - im Besitz einer gültigen Fischerkarte ist,

- über solche körperliche und geistige Eigenschaften verfügt, dass angenommen werden kann, er kann seine Aufgaben als Fischereiaufseher erfüllen,
- durch seinen Wohnsitz und die ihm zur Verfügung stehende Zeit die Gewähr bietet, dass er den Fischereischutz in dem Fischereirevier, für das er bestellt wird, auch ausreichend ausüben kann,
- den Nachweis nach Abs. 2 oder 3 erbringen kann und
- vertrauenswürdig ist.

(7) Die Vertrauenswürdigkeit ist vom Bewerber insbesondere durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als 6 Monate ist. Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestellung für die Fischereiaufsicht insbesondere Personen ausgenommen, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, solange dies wegen der Art der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten erforderlich erscheint, die Verurteilung nicht getilgt ist oder die Rechtsfolgen nicht nachgesehen sind.

(8) Die vom NÖ Landesfischereiverband bestellten Fischereiaufseher sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu beeidigen. Zuständig für die Beeidigung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk

- das Fischereirevier bzw.
- sein größter Teil oder
- die Mehrzahl der vom Fischereiausübungsberechtigten bewirtschafteten Fischereireviere

liegen.

Im übrigen gilt das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125.

(9) Die Handlungen der Fischereiaufseher sind dem NÖ Landesfischereiverband zuzurechnen.

Abschnitt V
FISCHEREIREVIERE

§ 19
Reviererteilung

- (1) Der NÖ Landesfischereiverband hat die Fischwässer mit Bescheid in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzuteilen. Vor der Einteilung sind die Fischereiberechtigten und der Fischereirevierversand anzuhören.
- (2) Jedes Fischereirevier muss eine oberirdisch zusammenhängende Wasserstrecke oder Wasserfläche samt den etwaigen Altarmen, künstlichen Wasseransammlungen und natürlichen oder künstlichen Nebengerinnen umfassen. Das Fischereirevier muss eine sachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung eines der Beschaffenheit des Fischwassers angemessenen Fischbestandes zulassen.
- (3) Die Reviererteilung hat für jene Gewässer zu unterbleiben, die nach ihrer ständigen Beschaffenheit für keinen Zweig der Fischerei von Bedeutung sind.
- (4) Bei Änderung der in den Abs. 2 und 3 angeführten Eigenschaften eines Fischwassers hat der NÖ Landesfischereiverband die Reviererteilung neu vorzunehmen.
- (5) Bei der Reviererteilung hinsichtlich der Gewässer an der Grenze zu benachbarten Ländern, in denen gleichfalls eine Reviererteilung aufgrund ähnlicher Vorschriften erfolgt ist, hat der NÖ Landesfischereiverband vor der Entscheidung den zuständigen Behörden des betreffenden Landes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Wird ein Fischereirecht bestritten, so hat der NÖ Landesfischereiverband eine vorläufige Reviererteilung vorzunehmen. Nach Klärung der Fischereirechtsverhältnisse hat der NÖ Landesfischereiverband die Reviererteilung erforderlichenfalls neu vorzunehmen oder die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 20

Eigenreviere

- (1) Der NÖ Landesfischereiverband hat auf Antrag der Fischereiberechtigten Fischwässer als Eigenreviere anzuerkennen, wenn
 - für sie ein Fischereirecht einer oder mehreren Personen ungeteilt zusteht und
 - sie den Erfordernissen des § 26 Abs. 2 entsprechen oder
 - sie unmittelbar an ein Eigenrevier in einem benachbarten Land anschließen, das demselben Fischereiberechtigten gehört.

- (2) Der Antrag auf Anerkennung eines Fischwassers als Eigenrevier hat zu enthalten:
 - die Namen und die Grenzen der Gewässerstrecken sowie der damit verbundenen Altarme, Ausstände, natürlichen und künstlichen Nebengerinne und künstlichen Wasseransammlungen, die das Eigenrevier umfassen soll,
 - eine maßstabgerechte Planskizze des Eigenreviers,
 - Angaben über die besonderen Erfordernisse des § 19 Abs. 2,
 - den Nachweis über das ungeteilte Eigentum des Fischereirechtes.

- (3) Der Besitzer eines Eigenreviers darf dieses nur für alle Fischereinutzungen ungeteilt verpachten. Ausnahmen sind nur in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 7 möglich.

§ 21

Pachtreviere

- (1) Aus den Fischwässern, die nicht als Eigenrevier anerkannt oder Eigenrevieren zugewiesen werden, hat der NÖ Landesfischereiverband Pachtreviere derart zu bilden, dass jedes dieser Fischereireviere den Erfordernissen des § 19 Abs. 2 entspricht.

- (2) Wenn durch eine Änderung der Fischereirechte ein Pachtrevier die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 erfüllt, kann beim NÖ Landesfischereiverband ein Antrag auf Anerkennung als Eigenrevier gestellt werden.

- (3) Der Pächter eines Pachtreviers darf dieses nur für die gesamte Pachtdauer und nur für alle Fischereinutzungen ungeteilt unter- oder weiterverpachten. Ausnahmen sind nur in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 7 möglich. Eine Unter- oder Weiterverpachtung bedarf der Zustimmung der Fischereiberechtigten.

§ 22

Zuweisung von Fischwässern zu Eigenrevieren (Mitbewirtschaftung)

- (1) Der NÖ Landesfischereiverband hat Fischwässer, die
 - weder als Eigenrevier anerkannt, noch
 - wegen ihrer Lage und Beschaffenheit in ein Pachtrevier einbezogen werden können,einem angrenzenden Eigenrevier zuzuweisen.

- (2) Der Besitzer des Eigenreviers ist verpflichtet, die zugewiesenen Fischwässer zusammen mit dem Eigenrevier zu bewirtschaften. Er hat jedoch den Fischereiberechtigten des zugewiesenen Fischwassers eine jährliche Entschädigung zu bezahlen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall das Gericht.

§ 23

Verpachtung

- (1) Pachtreviere und jene Eigenreviere,
 - die von ihren Besitzern nicht selbst bewirtschaftet werden oder
 - deren Besitzer keine Pachtfähigkeit hat,müssen an einen pachtfähigen Pächter (§ 24) verpachtet werden.

- (2) Pachtverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden.

- (3) Die Verpachtung hat auf die Dauer von zehn Jahren zu erfolgen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien die Auflösung des Vertrages begehrt. Eine Verpachtung auf einen kürzeren Zeitraum oder eine vorzeitige Auflösung des Vertrages kann vom NÖ Landesfischereiverband nur dann genehmigt werden, wenn keine fischereiwirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen.

- (4) Der Verpächter hat die Verpachtung eines Fischereireviers bzw. jede Änderung des Pachtvertrags binnen 30 Tagen dem NÖ Landesfischereiverband anzuzeigen. Er hat der Anzeige den Pachtvertrag anzuschließen.

- (5) Der NÖ Landesfischereiverband hat die Verpachtung bescheidmässig zu versagen, bzw. das Pachtverhältnis während der Pachtdauer aufzulösen, wenn
 - der Pächter die Pachtfähigkeit (§ 24) nicht oder nicht mehr besitzt oder

- die Vertragsbestimmungen dem Gesetz widersprechen.
- (6) Erfolgt keine Verpachtung, so ist das Fischereirevier von einem pachtfähigen Revierverwalter nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft zu betreuen. Der Revierverwalter ist vom NÖ Landesfischereiverband nach Anhörung der Fischereiberechtigten auf ihre Kosten bescheidmäßig zu bestellen. Unabhängig davon muss eine neuerliche Verpachtung in die Wege geleitet werden, sobald ein solcher Versuch erfolgversprechend erscheint.
- (7) Der NÖ Landesfischereiverband kann auf Antrag des Fischereiberechtigten eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verpachtung für das gesamte Fischereirevier oder Teile davon bewilligen, wenn
- dieses im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes erforscht oder bewirtschaftet werden soll,
 - die Nutzung aufgrund einer naturschutzbehördlichen Entscheidung vom Fischereiberechtigten stillgelegt werden muss, oder
 - das Revier oder Teile davon in einem naturschutzrechtlich relevanten Gebiet liegen.

§ 24

Pachtfähigkeit des Pächters

- (1) Pachtfähig sind natürliche Personen,
- die volljährig und im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind,
 - von denen angenommen werden kann, dass sie die ihnen aus der Pachtung erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere mit Rücksicht auf ihre Einkommens- oder ihre Vermögensverhältnisse, erfüllen können,
 - die nach ihrem bisherigen Verhalten Gewähr für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften bieten und
 - die weder die natürliche Beschaffenheit von Gewässern in einer den Fischbestand oder den Bestand an Wassertieren gefährdenden Weise beeinträchtigen, noch innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Pachtung beeinträchtigt haben oder an einer derartigen Beeinträchtigung beteiligt sind oder waren.
- (2) Juristische Personen und Fischereigesellschaften sind pachtfähig, wenn zumindest ein Mitglied des vertretungsbefugten Organs die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.

Abschnitt VIBEZIEHUNGEN DER FISCHEREI ZU ANDEREN RECHTEN

§ 25

Benützung von Grundstücken

- (1) Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte, Fischereiaufseher, Mitglieder des Fischereivierausschusses und Fischergäste und Aufsichtspersonen (§ 9 Abs. 2) dürfen Ufergrundstücke und wasserführende Grundstücke
 - zum Fischen und
 - zur Beaufsichtigung der Fischwässerbetreten und Fanggeräte befestigen. Dabei ist mit der angemessenen Vorsicht vor Beschädigungen an den Grundstücken vorzugehen.
- (2) Ist der freie Zutritt zu diesen Grundstücken nicht möglich, wie z.B. bei eingefriedeten Grundstücken, so ist das Betreten nur nach vorheriger Anmeldung beim Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten gestattet.
- (3) Ist zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers das Befahren von Grundstücken notwendig, wie z.B. zur Einbringung des Besatzes oder bei der Abfischung, so hat die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten den Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigten zu verpflichten, diese Benützung des Grundstückes zu dulden.
- (4) Der Grundeigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte dürfen die zum Betreten oder zum Befahren berechtigten Personen bei ihren Tätigkeiten nicht stören.
- (5) Schäden, die in Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 verursacht wurden, sind unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens vom Fischereiausübungsberechtigten zu ersetzen.

§ 26

Fischen in überfluteten Gebieten

- (1) Bei Überflutungen darf der Fischereiausübungsberechtigte auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grund entstehenden Wasseransammlungen fischen. Dabei hat er mit der angemessenen Vorsicht vor Beschädigungen an den Grundstücken vorzugehen. Verursachte Schäden hat

der Fischereiausübungsberechtigte unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens zu ersetzen.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der überfluteten Grundstücke dürfen keine Vorkehrungen anbringen, die offensichtlich nur den Zweck haben, die Rückkehr der Fische ins Wasser zu behindern.

§ 27

Beziehungen zu anderen Rechten

- (1) Bei der Trockenlegung (Abkehr) oder Ableitung von Gewässern darf der Fischereiausübungsberechtigte nicht daran gehindert werden, über die darin befindlichen Fische zu verfügen. Der zur Trockenlegung oder zur Ableitung des Wassers Berechtigte ist verpflichtet, den Fischereiausübungsberechtigten zeitgerecht, mindestens jedoch eine Woche vor der Ausführung der beabsichtigten Maßnahme - in Notfällen unverzüglich - über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Trockenlegung oder Ableitung zu verständigen. Der Wasserberechtigte ist überdies verpflichtet, den Fischereiausübungsberechtigten unverzüglich von einem Gebrechen an Wehr- oder an anderen Stauanlagen zu verständigen, die den Fischbestand gefährden könnten.
- (2) Der Wasserberechtigte ist verpflichtet, in solchen Ableitungen aus Fischwässern und Einmündungen, die eine Fischhege nicht erlauben, Vorkehrungen anzubringen, die einen Wechsel der Fische in diese Ableitungen oder Einmündungen verhindern, sofern dadurch das Vorhaben des Wasserberechtigten nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Der Wasserberechtigte hat dabei das Einvernehmen mit dem Fischereiausübungsberechtigten herzustellen.
- (3) Zur Abwendung erheblicher Schäden an Wassertieren kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Fischereiberechtigten den Jagdausübungsberechtigten ermächtigen, unter bestimmten Auflagen fischfressende Tiere zu vertreiben bzw. zu fangen oder zu erlegen. Jeder Fang und jeder getätigte Abschuss ist in einem solchen Fall der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

Abschnitt VIII
FISCHEREIKATASTER

§ 28
Fischereikataster

- (1) Jeder Erwerb von Fischereirechten ist vom Erwerber binnen zwei Wochen dem zuständigen Fischereirevierversand unter Anführung des Rechtstitels anzuzeigen.
- (2) Der Fischereirevierversand hat für jedes Fischereirevier ein Katasterblatt anzulegen. Er hat je eine Ausfertigung
- an den Fischereiberechtigten,
 - an die Behörde (§ 3 Z. 2) und
 - an den NÖ Landesfischereiverband zu übersenden.
- Die gesammelten und geordneten Katasterblätter bzw. die mittels elektronischer Datenverarbeitung geführten Aufzeichnungen bilden den Fischereikataster.
- (3) Der Fischereikataster ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.
- (4) Im öffentlichen Teil des Fischereikatasters sind jedenfalls zu vermerken:
- die Reviereinteilung (Behörde, Revierbeschreibung, Aktenzahl, Eigen- oder Pachtrevier),
 - die Fischereireviere (Bezeichnung und Zahl),
 - die Fischereirechte (Anteile) und ihre Besitzer,
 - die Fischereiausübungsberechtigten (Revierverwalter),
 - die Fischereiaufseher (Name und Anschrift)
 - revierspezifische Umweltdaten und
 - die grafische Darstellung der Fischereireviere.
- (5) Jedermann darf in den öffentlichen Teil des Fischereikatasters einsehen und daraus Abschriften herstellen lassen.
- (6) Im nichtöffentlichen Teil des Fischereikatasters sind die revierspezifischen Daten, wie z.B. Einheitswert, Pachtwert, Revierbeitrag usw. zu vermerken.

4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.
- (5) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des Abs. 4 Z. 1 nicht mehr zulässig. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.
- (6) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen des NÖ Landesfischereiverbandes nach dessen Anhörung aufzuheben und ihm die Gründe dafür gleichzeitig mitzuteilen. Eine Aufhebungsverordnung der Landesregierung ist in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.
- (7) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des NÖ Landesfischereiverbandes aufheben, die Gesetze oder Verordnungen verletzen.
- (7) Die Landesregierung kann Organe des NÖ Landesfischereiverbandes auflösen, wenn diese wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung Gesetze offensichtlich verletzt haben. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt, die die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten auszuschreiben hat.
- (8) Der NÖ Landesfischereiverband hat den Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie zu unterstützen. Die Aufsichtsbehörden können zu allen Sitzungen der Organe des NÖ Landesfischereiverbandes Vertreter entsenden. Zu diesem Zwecke hat der NÖ Landesfischereiverband den Aufsichtsbehörden die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden müssen bei der Sitzung des NÖ Landesfischereiverbandes jederzeit gehört werden.
- (9) Gegen Entscheidungen des NÖ Landesfischereiverbandes ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (10) Der NÖ Landesfischereiverband hat das Recht, bei der Gestaltung des Verbandsabzeichens das NÖ Landeswappen zu verwenden.

§ 30

Organe und Zusammensetzung

- (1) Die Organe des NÖ Landesfischereiverbandes sind
- der Vorstand,
 - die Hauptversammlung,
 - die Rechnungsprüfer und
 - die fünf Fischereirevierversände.
- (2) Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes besteht aus:
1. den Mitgliedern mit beschließender Stimme, das sind
 - die Obmänner der Fischereirevierversände und
 - je ein Vertreter jener drei Fischereivereine, welche die größte landesweite Bedeutung haben.
Die Landesregierung hat diese drei Fischereivereine mit Verordnung zu bestimmen. Dabei hat sie insbesondere deren Wirkungsbereich, die Anzahl ihrer Mitglieder oder Zweigvereine und die Anzahl der von ihnen bewirtschafteten Fischereireviere zu berücksichtigen.
 2. den Mitgliedern mit beratender Stimme, das sind
 - ein Amtssachverständiger für das Fischereiwesen beim Amt der NÖ Landesregierung
 - ein Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und
 - auf Vorschlag der Mitglieder gemäß Z. 1 eingeladene Persönlichkeiten aus dem Bereich des Fischereiwesens (z.B. Interessensvertretungen, Wissenschaft).
- 3) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern mit beschließender Stimme einen Vorsitzenden, der den Vorstand nach außen vertritt.
- (4) Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes setzt sich zusammen aus
- den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern,
 - den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Fischereirevierversände,
 - je zwei weiteren Vertretern jener drei Fischereivereine, welche die größte landesweite Bedeutung haben, sowie
 - fünfundzwanzig Inhaber gültiger Fischerkarten (pro Fischereirevierversand fünf), die nicht den Organen eines Fischereirevierversandes angehören. Sie sind vom jeweiligen Fischereirevierversand namhaft zu machen. Eine Mehr-

fachnominierung ist unzulässig. Nach Möglichkeit sollen drei der fünf nominierten Personen nicht Mitglieder eines Fischereirevierversandes sein.

(5) Für einen gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In der Satzung können für einzelne Aufgaben andere Beschlusserfordernisse vorgesehen werden.

(6) Für einen gültigen Beschluss der Hauptversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über die Satzung bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Organe des NÖ Landesfischereiverbandes werden in der Satzung geregelt.

§ 31

Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes

- (1) Aufgabe des NÖ Landesfischereiverbandes ist es, an der Umsetzung der im § 1 formulierten Ziele nachhaltig mitzuwirken.
- (2) Der NÖ Landesfischereiverband hat die Interessen der Fischerei, der Fischereiberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Inhaber von Fischerkarten zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Er hat für alle Mitglieder (Verbandsangehörigen) eine Versicherung mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen. Es ist jedenfalls eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Versicherungsschutz sich auf alle Schäden erstreckt, die durch Inhaber einer Fischerkarte im Rahmen der Ausübung der Fischerei und der Fischereiaufsicht verursacht werden.
- (3) Die dem NÖ Landesfischereiverband zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs. Dies gilt nicht für die Aufgaben gemäß §§ 6, 13, 15 Abs. 2 (hinsichtlich der Fischerkartenabgabe) und 3, 18 und 23 Abs. 7.
- (4) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Satzung zu beschließen,
 - drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer der Funktionsperiode zu bestellen, wobei eine Wiederwahl möglich ist;
 - den Voranschlag und die Jahresschlussrechnung zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
 - die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages gemäß § 15 Abs. 2 festzusetzen,

- Auszeichnungen an um die Fischerei verdiente Personen zu verleihen,
- Inhaber von ökologisch musterhaft bewirtschafteten Revieren auszuzeichnen,
- die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe des NÖ Landesfischereiverbandes und der Fischereirevierversände festzusetzen.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Geschäftsführung des NÖ Landesfischereiverbandes zu besorgen und ihn nach außen zu vertreten,
- den Jahresvoranschlag und die Jahresschlussrechnung sowie den Tätigkeitsbericht des NÖ Landesfischereiverbandes zu erstellen,
- Ausnahmen von den Verboten gem. § 13 festzusetzen,
- Fischereiaufseher zu bestellen (§ 18 Abs. 5),
- Fischwässer in Fischereireviere einzuteilen (§ 19),
- Ausnahmen von den Vorschriften über die Verpachtung (§ 23 Abs. 7) zu bewilligen,
- fischereiwirtschaftlich bedeutsame Statistiken zu führen sowie die Form der Durchführung und die Vorlage der Fangstatistik gem. § 7 zu regeln,
- über Berufungen des Fischereiausübungsberechtigten zu entscheiden gegen
 - die Festlegung von Rahmenvorgaben für den Besatz (§ 5 Abs. 3),
 - die Festsetzung der Höchstanzahl der Lizenzen für ein Fischereirevier (§ 11 Abs. 4) und
 - die Festsetzung des Revierbeitrages (§ 35 Abs. 4).

Dem Vorstand können weitere Aufgaben in der Satzung durch die Hauptversammlung übertragen werden.

(6) Der NÖ Landesfischereiverband hat mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung („Landesfischertag“) abzuhalten.

§ 32

Fischereirevierversände

(1) Die Fischereirevierversände als Organe des NÖ Landesfischereiverbandes wahren insbesondere die regionalen Interessen der Fischerei. Mitglieder der Fischereirevierversände sind die Fischereiberechtigten und die Fischereiausübungsberechtigten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Fischereireviere. Die Fischereirevierversände haben die ihnen gesetzlich oder in der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Für die in den einzelnen Flussgebieten Niederösterreichs gelegenen Eigen- und Pachtreviere bestehen fünf Fischereirevierversände gemäß Anlage 2.

§ 33

Organe und Zusammensetzung

- (1) Die Organe der Fischereirevierversände sind:
 - der Obmann
 - der Kassier
 - der Fischereirevierausschuss
- (2) Der Obmann, der Kassier sowie deren Stellvertreter werden vom Fischereirevierausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Wählbar in den Fischereirevierausschuss sind Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte von Fischereirevieren, die in die Revierbildung einbezogen sind. Die Mitglieder des Fischereirevierausschusses werden aufgrund des Verhältniswahlrechtes gewählt. Der Fischereirevierausschuss besteht aus neun Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden aus der Mitte der Fischereiberechtigten von diesen gewählt. Drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden aus der Mitte der Fischereiausübungsberechtigten von diesen gewählt. Die Ersatzmitglieder können den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden in der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes geregelt.
- (4) Die Organe über ihre Funktion für die Dauer von fünf Jahren aus. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Funktionsperiode solange im Amt, bis die Wahl der neuen Organe rechtskräftig vollzogen worden ist.
- (5) Die Mitglieder der Organe müssen während der gesamten Funktionsperiode im Besitze einer gültigen Fischerkarte des Landes Niederösterreich sein.

§ 34

Aufgaben

- (1) Der Obmann vertritt den Fischereirevierversand nach außen und hat die Beschlüsse des Fischereirevierausschusses zu vollziehen.
- (2) Der Kassier besorgt die laufende Vermögensverwaltung.
- (3) Dem Fischereirevierausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Geschäftsführung nach der von den Fischereirevierversänden gemeinsam

zu erstellenden Geschäftsordnung zu besorgen, die der Genehmigung des NÖ Landesfischereiverbandes bedarf,

- den Voranschlag, die Jahresschlussrechnung und einen Tätigkeitsbericht des Fischereierevierversandes zu erstellen,
- den Fischereikataster (§ 28) zu führen,
- den Besatz (§ 5 Abs. 3) für die Fischereireviere festzusetzen,
- die zeitliche Gültigkeit und die Höchstanzahl der für die Fischereireviere jährlich auszugebenden Lizenzen festzusetzen (§ 11 Abs. 4),
- den Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für die Revierbeiträge (§ 35 Abs. 2) festzusetzen,
- die Revierbeiträge einzuheben (§ 35 Abs. 1),
- Anzeige an die Verwaltungsbehörden im Falle einer unstatthaften Verunreinigung oder fischereischädlichen Benutzung von Fischwässern zu erstatten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
- Anträge zur Erklärung und Aufhebung von Laichschonstätten zu stellen,
- Fischwässer zu besichtigen und den Stand der Fischerei sowie der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischerei zu ermitteln, damit im Zusammenhang den ökologischen Zustand der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Flussgebiete zu erfassen, evident zu halten und zu aktualisieren;
- Gutachten in allgemeinen Fischereianglegenheiten über Verlangen der Verwaltungsbehörden zu erstatten und die Verwaltungsbehörden in allen Belangen der Fischerei zu unterstützen,
- geeignete Personen als Fischereisachverständige namhaft zu machen für den Fall, dass Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen (§ 52 Abs. 2 AVG);
- bei der Projektierung und Durchführung von Wasserbauten im Verwaltungsverfahren mitzuwirken, insbesondere durch die Anregung von Revitalisierungen und der Errichtung von Fischaufstiegshilfen, sowie von Maßnahmen zur Sicherung einer ökologisch erforderlichen Restwassermenge und zur Reinhaltung der Gewässer,
- Förderungsmittel (§ 15 Abs. 5) zu vergeben,
- die Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses durchzuführen.

§ 35

Revierbeiträge

- (1) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat einen jährlichen Revierbeitrag an den Fischereierevierversand zu entrichten. Dieser ist im vorhinein bis längstens 31. März einzuzahlen. Die Höhe der Revierbeiträge ist vom Fischereierevierversand den Verpflichteten bis spätestens 31. Jänner jeweils für das laufende Jahr

bekannt zu geben.

- (2) Bemessungsgrundlage für die vom Fischereirevierversand vorzunehmende Festsetzung des Revierbeitrages ist der für das Fischereirevier zuletzt festgestellte Einheitswert. Der Revierbeitrag darf 15 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Wird kein Einheitswert festgestellt, gilt der Pachtschilling als Bemessungsgrundlage.
- (3) Jeder Fischereiberechtigte (Vertreter) ist verpflichtet, dem Fischereirevierversand die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Revierbeitrag ist vom Fischereirevierversand über Antrag des Fischereiausübungsberechtigten neu festzusetzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage im Ausmaß von mehr als 10% geändert hat. Die Neufestsetzung des Revierbeitrages wird erst für das folgende Kalenderjahr wirksam.
- (5) Der Beitragspflichtige kann gegen die Vorschreibung des Revierbeitrages Berufung an den NÖ Landesfischereiverband erheben.
- (6) Nicht rechtzeitig entrichtete Revierbeiträge sind aufgrund eines vom Fischereirevierversand auszustellenden Rückstandsausweises im Verwaltungsweg hereinzubringen.

Abschnitt IX

ÜBERTRETUNGEN UND STRAFEN

§ 36

Strafbestimmungen

- (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
 1. die Besatzpflicht nicht erfüllt (§ 5 Abs. 1),
 2. es unterlässt, den Fischereirevierversand über die Durchführung des Besatzes zeitgerecht zu verständigen (§ 5 Abs. 5),
 3. es unterlässt, die Erfüllung der Besatzpflicht zeitgerecht nachzuweisen (§ 5 Abs. 5)
 4. es unterlässt, den Fangbericht oder die Fangstatistik vorzulegen (§ 7 Abs. 1),

5. ohne Bewilligung des NÖ Landesfischereiverbandes nicht heimische oder nicht eingebürgerte Fischarten aussetzt (§ 6),
6. fischt, ohne eine gültige Fischerkarte und eine Lizenz oder eine gültige Fischergastkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen (§ 9 Abs. 1),
7. als gesetzlicher Vertreter einen Unmündigen ohne Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen lässt (§ 9 Abs. 2),
8. Lizenzen an Personen, die weder eine gültige Fischerkarte noch eine gültige Fischergastkarte besitzen, ausstellt (§ 11 Abs. 1),
9. Lizenzen entgegen § 11 Abs. 2 vergibt,
10. Lizenzen über die vom Fischereirevierversand festgesetzte Höchstanzahl (§ 11 Abs. 4) hinaus vergibt,
11. den Verboten des § 12 zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Abs. 6 mit elektrischem Strom fischt,
12. eine Fischerkarte oder eine Fischergastkarte oder eine Lizenz auf andere Personen überträgt (§§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 6, 16 Abs. 6),
13. die gebotene Mitbewirtschaftung zugewiesener Fischwässer vernachlässigt (§ 22 Abs. 2),
14. die vorgeschriebene Verpachtung von Fischereirevieren ohne behördliche Bewilligung auf eine kürzere Pachtdauer als zehn Jahre vornimmt (§ 23 Abs. 3),
15. als Verpächter die Verpachtung eines Fischereireviers nicht oder nicht fristgerecht dem NÖ Landesfischereiverband anzeigt (§ 23 Abs. 4),
16. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bei Überflutungen solche Vorrichtungen anbringt, welche die Rückkehr der Fische in Fischwässer behindern (§ 26 Abs. 2),
17. es als Verpflichteter ohne Not unterlässt, den Fischereiausübungsberechtigten über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Trockenlegung, oder Ableitung von Gewässern oder von Gebrechen an Wehr- und Stauanlagen rechtzeitig zu informieren (§ 27 Abs. 1),
18. es als Wasserberechtigter unterlässt, Ableitungen aus Fischwässern und Einmündungen mit Vorrichtungen zu versehen, die einen Wechsel der Fische verhindern (§ 27 Abs. 2) oder solche Vorrichtungen entfernt oder beschädigt,
19. als Erwerber die Anzeige des Erwerbes von Fischereirechten unterlässt oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet (§ 28 Abs. 1),
20. die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Revierbeiträge erforderlichen Daten nicht vollständig oder rechtzeitig zur Verfügung stellt (§ 35 Abs. 3),
21. unbefugt Wassertiere tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet,
22. den in diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verord-

nungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000,- zu bestrafen.
- (3) Geldstrafen fließen dem NÖ Landesfischereiverband zu, der sie zur Förderung der Fischerei zu verwenden hat. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen, der der Landesregierung über Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- (4) Auch der Versuch einer Verwaltungsübertretung ist strafbar.

§ 37

Verfall von Gegenständen

- (1) Der Verfall von Angelgeräten und anderen zum Fischen dienenden Gegenständen ist auszusprechen, wenn eine Person fischt, ohne im Besitz einer Fischerkarte, einer Fischergastkarte oder einer Lizenz zu sein oder verbotene Vorrichtungen und Fangmittel (§ 12) verwendet.
- (2) Solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung strafbarer Handlungen auf dem Gebiet des Fischereiwesens bestimmt sind, sind auch dann für verfallen zu erklären, wenn sie nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.
- (3) Kann eine bestimmte Person nicht verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.
- (4) Verfallene Gegenstände sind entweder
 - zu veräußern oder
 - bei künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung dem NÖ Landesmuseum abzugeben oder
 - dem NÖ Landesfischereiverband für Ausbildungszwecke zu übergeben oder
 - zu vernichten.

§ 38

Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Bundespolizeibehörden und die Bundesgendarmerie haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Abschnitt XUMGESETZTE EG-RICHTLINIEN

§ 39

Umgesetzte EG- Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. 206 vom 22. Juli 1992, S 7 (CELEX 392L0043).

Abschnitt XISCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 40

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem zweiten Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Fischereigesetz 1988, LGBl. 6550-1, außer Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 41

Übergangsbestimmungen

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgestellten Fischerkarten und Fischergastkarten behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt wurden. Der Verbandsbeitrag für das Jahr 2002 ist innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bezahlen.
- (2) Der Nachweis der Eignung nach § 14 Abs. 2 gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber in den vorausgegangenen fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Fischerkarte für das Land Niederösterreich war, und in diesem Zeitraum kein Entzug der Fischerkarte erfolgte oder wirksam ist.
- (3) Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestellten und bestätigten Fischereiaufseher gelten als Fischereiaufseher im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gebildeten Fischereireviere gelten als Fischereireviere im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Bestehende Pachtverhältnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (6) Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.
- (7) Der NÖ Landesfischereirat besorgt bis zur Konstituierung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes dessen Aufgaben bei nachträglicher Berichterstattung an die Hauptversammlung. Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die konstituierende Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (8) Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die konstituierende Sitzung der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes einzuberufen. Bis zur Konstituierung besorgt der Vorstand mit Ausnahme der Kontrollfunktionen die Aufgaben der Hauptversammlung bei nachträglicher Berichterstattung an diese. Die Hauptversammlung hat binnen einem halben Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jedenfalls die Satzung zu erlassen.
- (9) Die Funktionsperiode der Organe des NÖ Landesfischereiverbandes endet erstmalig mit 31. Dezember 2003.

Wirkungsbereich der Fischereivereine
für die Ausstellung der Fischerkarte

Fischereiverein	Verwaltungsbezirk
Fischereiverein I – Krems	Statutarstadt Krems Krems Gmünd Zwettl Horn
Fischereiverein II – Korneuburg	Korneuburg Mistelbach Gänserndorf Hollabrunn Waidhofen/Thaya Wien Umgebung
Fischereiverein III – Amstetten	Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs Amstetten Melk Scheibbs
Fischereiverein IV – St. Pölten	Statutarstadt St. Pölten St. Pölten Lilienfeld Tulln
Fischereiverein V – Wr. Neustadt	Statutarstadt Wr. Neustadt Wr. Neustadt Baden Neunkirchen Mödling Bruck/Leitha

Wirkungsbereich der Fischereireviervverbände

Fischereireviervverband I

Dieser umfasst

1. die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln,
2. die Große und die Kleine Krems,
3. die Lainsitz,
4. den Großen und den Kleinen Kamp,
5. die Zwettl,
6. den Purzelkamp,
7. den Taffabach,
8. den Gscheinzbach,
9. den Mühlkamp,
10. die Ysper,
11. den Weitenbach.

Der Fischereireviervverband I hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau.

Fischereireviervverband II

Dieser umfasst

1. die Donau von der stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze, ausgenommen das Land Wien,
2. die March,
3. die Deutsche und die Mährische Thaya,
4. die Große und die Kleine Tulln,
5. den Wienfluss,
6. den Marchfeldkanal.

Der Fischereireviervverband II hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

Fischereirevierversband III

Dieser umfasst

1. die Enns und den Ramingbach,
2. die Große Erlauf mit dem Erlaufsee,
3. die Kleine Erlauf,
4. die Ybbs mit den Lunzerseen,
5. den Aubach
6. den Erlabach,
7. die Lassing,
8. die Melk,
9. den Mendlingbach.

Der Fischereirevierversband III hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.

Fischereirevierversband IV

Dieser umfasst

1. die Pielach,
2. die Fladnitz,
3. die Traisen,
4. die Perschling,
5. die Mürz,
6. den Walsternbach,
7. die Salza.

Der Fischereirevierversband IV hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.

Fischereirevierversband V

Dieser umfasst

1. die warme Fische,
2. die Fische-Dagnitz,
3. den Sierning-(Sieding)bach,
4. die Schwarza,
5. die Pitten,
6. den Wiener-Neustädter-Kanal,
7. den Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8. die Piesting,

9. die Schwechat,
10. den Mödlingbach,
11. die Triesting,
12. den Liesingbach,
13. die Leitha,
14. die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen: Zöbernbach, Lambach usw.

Der Fischereirevierversband V hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt.

2. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines NÖ Fischereigesetzes 2001 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
6. die Abteilung Naturschutz
7. die Abteilung Allgemeiner Baudienst
8. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die NÖ Umweltschutzbehörde
11. die NÖ Agrarbezirksbehörde
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Vorsitzenden Bezirkshauptmann Dr. Nikisch
Bezirkshauptmannschaft 3910 Zwettl
13. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften
14. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
15. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

- 17.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 18.die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
- 19.die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
- 20.die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
- 21.den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
- 22.den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
- 23.den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
- 24.das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
- 25.das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
- 26.den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
- 27.die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
- 28.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 29.den Fischereirevierversand I - Krems, Gartenaugasse 1, 3500 Krems
- 30.den Fischereirevierversand II - Korneuburg, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg
- 31.den Fischereirevierversand III - Amstetten, Viaduktgasse 3, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 32.den Fischereirevierversand IV - St. Pölten und den Vorsitzenden des NÖ Landesfischereirates, Herrn Komm.Rat Dr. Anton Öckher, Kremsergasse 31, 3100 St. Pölten
- 33.den Fischereirevierversand V - Wr. Neustadt, Johannesgasse 23, 2500 Baden
- 34.die Österreichische Fischereigesellschaft, gegr. 1880, Elisabethstrasse 22, 1010 Wien
- 35.den Österreichischen Sport- und Fischereiverband, Laudongasse 16, 1082 Wien
- 36.den Verband der Österreichischen Arbeit- Fischerei-Vereine, Lenaugasse 14, 1080 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbindung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst:

Bezugnehmend auf die Note des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 16. August 2001 (do. GZ 651.073/006-V/2/2001) und das Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August 2001 (do. GZ LF1-L-7/7) darf das im Gegenstand federführend zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbindung des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst folgende zusammenfassende Stellungnahme abgeben:

„I. Allgemeines zum Entwurf:

Grundsätzlich bietet die Novellierung dieses Gesetzes die Chance neueren Entwicklungen in diesem Sachbereich Rechnung zu tragen. Beim Entwurf zur Novellierung des NÖ Fischereigesetzes sind insbesondere ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt worden. Auch die Neuorganisation des NÖ Landesfischereiverbandes und Umwandlung in eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist zu begrüßen.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insb. VfSlg. 8225/1977) wird davon ausgegangen, dass die Schaffung von Selbstverwaltungskörpern (wie sie im Entwurf vorgesehen ist) und damit von Organen, die gegenüber staatlichen Organen weisungsfrei sind, durch den einfachen Bundes- bzw. Landesgesetzgeber grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist. Zu beachten ist dabei allerdings, dass einer Selbstverwaltungskörperschaft zur eigenverantwortlichen weisungsfreien Besorgung nur solche Angelegenheiten überlassen werden dürfen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden. Weiters ist vor dem Hintergrund des aus Art. 18 B-VG erfließenden Bestimmtheitsgebotes darauf zu achten, dass hinsichtlich aller behördlichen Zuständigkeiten eindeutig erkennbar ist, welchem Organ der Selbstverwaltung die jeweilige Zuständigkeit zukommt.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass seitens des Bundes zum Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages über das geltende NÖ Fischereigesetz 1988 eine Vielzahl von Bedenken geäußert wurden, die vom vorliegenden Entwurf nicht gänzlich ausgeräumt werden. Soweit es Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen betrifft, sollte vor einem Gesetzesbeschluss das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien hergestellt werden, um eine Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG von vornherein zu vermeiden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

In der Z 2 wird als „Behörde“ jene Bezirkshauptmannschaft definiert, „an deren Sitz der zuständige Fischereirevierverband seinen Sitz hat für seinen Wirkungsbereich“. Mit dieser sprachlich unzulänglichen Formulierung ist im Zusammenhang mit der Anlage 1 offenbar gemeint, dass nur jene Bezirksverwaltungsbehörden, an deren Sitz einer der fünf Fischereirevierversände seinen Sitz hat, unter die Definition fallen, und dass diese fünf Bezirksverwaltungsbehörden in bestimmten Angelegenheiten für den örtlichen Wirkungsbereich des jeweiligen Fischereirevierversandes und damit für den örtlichen Wirkungsbereich anderer Bezirkshauptmannschaften (vgl. die rechte Spalte der Anlage 1) zuständig sind.

Die auf einzelne Angelegenheiten beschränkte Ausdehnung des Sprengels einzelner Bezirksverwaltungsbehörden auf die Sprengel anderer Bezirksverwaltungsbehörden wird als „Änderung in den Sprengeln“ der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 angesehen werden müssen (vgl. VfSlg. 7168/1973) und hätte demnach durch Verordnung der Landesregierung (die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfte) zu erfolgen.

Durch die vorgesehene Änderung in den Sprengeln von Bezirksverwaltungsbehörden wird die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert bzw. neu geregelt. Solche landesgesetzlichen Regelungen bedürfen zu ihrer Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG. Wenngleich nicht übersehen wird, dass eine ähnliche Behördendefinition auch in § 3 Z 2 des geltenden Fischereigesetzes enthalten ist, so ist darauf hinzuweisen, dass sich einerseits die der „Behörde“ im geltenden Fische-

reigesezt zugewiesenen Kompetenzen nicht mit jenen des vorliegenden Entwurfes decken und dass andererseits die Bundesregierung der geltenden Regelung nicht zugestimmt hat.

Zu § 4:

Die Regelung des Abs. 5 lässt nicht erkennen, in welcher Form (Bescheid?) der NÖ Landesfischereiverband das Fischereirecht aufzuteilen hat. Im Hinblick auf § 31 Abs. 3 scheint es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches zu handeln. Es muss jedoch bezweifelt werden, ob sich eine solche zivilrechtliche Entscheidung zur Besorgung durch die Selbstverwaltungskörperschaft eignet (verneint man dies, so ist die Übertragung in den eigenen Wirkungsbereich verfassungswidrig). Im Zusammenhang mit § 31 bleibt überdies offen, welches Organ des Landesfischereiverbandes zur Entscheidung über die Aufteilung der Fischereirechte zuständig ist.

Zu § 5:

Die Besatzpflicht, deren Abschaffung von Ökologen vielfach gefordert wurde - auch in der in den Erläuterungen zu dieser Novelle zitierten Studie der Universität für Bodenkultur - hat wiederum Einzug in dieses Gesetz gefunden. Es wurde allerdings durch die in Abs.3 durch die Ermöglichung eines "Nullbesatzes" ein Hintertürchen geschaffen, dieser Besatzpflicht zu entgehen.

Nach ho. Auffassung müsste jedoch die Landesbehörde und nicht der Landesfischereiverband den Besatz für die einzelnen Reviere per Bescheid festlegen.

Die Festlegung eines Besatzes (Null-, Höchstbesatzes) aber auch Regelungen der Entnahme sollten insbesondere bei Gewässerabschnitten, die als Referenzgewässer oder Eichgewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie bestimmt werden, von der Behörde vorgenommen werden.

Zur absolut formulierten Besatzpflicht („hat ... jährlich ... zu besetzen“) stellt sich die Frage, ob ein jährlicher Besatz in jedem Fall erforderlich ist (s.o. „Nullbesatz“), oder ob nicht in vielen Fällen der bestehende Besatz ausreichend und ein zusätzlicher Besatz ökologisch abträglich sein kann. Diesbezügliche Ausführungen wären zumindest in den Erläuterungen wünschenswert.

Zu § 8:

Abs. 2 lässt nicht erkennen, in welcher Rechtsform der Fischereirevierversand einen Vertreter zu bestimmen hat und ob ein Rechtsschutz gegen diese Entscheidung besteht. Überdies bleibt unklar, ob der Vertreter nur aus dem Kreis der in Abs. 1 genannten Personen bestellt werden kann und ob die Bestellung auch gegen den Willen der zur Vertretung bestimmten Person erfolgen kann.

Zu § 10:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 1 kommt im Lichte des Art. 18 B-VG einer formalgesetzlichen Delegation bedenklich nahe.

Zu § 11:

Die Diktion „Ausstellen von Lizenzen“ erweckt den Anschein eines hoheitlichen Handelns des Fischereiausübungsberechtigten.

Zu § 12:

Die in Abs. 6 vorgesehene Ausnahme vom Verbot des Fischens mit elektrischem Strom erscheint insofern fragwürdig, als das Vorliegen der Voraussetzungen vom Fischereiausübungsberechtigten (unter Strafdrohung) anscheinend selbst zu beurteilen ist. Überdies ist das Verhältnis dieser Regelung zu den Ausnahmegewilligungen gemäß § 13 (vgl. insbesondere Abs. 4) unklar.

Zu § 13:

In die Punctuation in Abs. 1 wollte weiters aufgenommen werden

- im Rahmen der Berichtspflicht für die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zu § 14:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 erscheint vor dem Hintergrund des Art. 18 B-VG unterdeterminiert.

Liest man die Erläuterungen zu diesem Paragraphen, fällt auf, dass in Abs.2 von einem "zertifizierten Fischer" gesprochen wird, und in Abs. 4 von einer Gleichstellung mit anderwärtig abgelegten Prüfungen. Der § 14 enthält jedoch nirgends einen Hinweis auf eine Prüfung - es ist lediglich die Ausstellung einer Kursbescheinigung erwähnt. Dies würde bedeuten, dass man ähnlich wie in Oberösterreich, nur eine Teil-

nahmebescheinigung an einem Vorbereitungskurs zur Erlangung der fachlichen Fähigkeit zur Fischereiausübung benötigt. Mit anderen Worten - sollte tatsächlich eine Fischerprüfung eingeführt werden, dann sollte dies auch klar aus dem Gesetz hervorgehen.

Es fällt weiters auf, dass Regelungen über den Entzug der Fischerkarte im Entwurf fehlen.

Zu § 15:

Abs. 2 lässt offen, in welcher Rechtsform (Verordnung?) die Höhe der Fischerkartenabgabe festzusetzen ist.

Zu § 16:

Es fällt auf, dass die Vorschriften über die Ausgabe und die Ausstellung von Fischergastkarten relativ unbestimmt sind (vgl. etwa Abs. 4 hinsichtlich der Glaubhaftmachung der fischereifachlichen Eignung) und ihre Nichteinhaltung weitgehend nicht sanktioniert ist (lediglich die Übertragung auf andere Personen ist gemäß § 36 Abs. 1 Z 12 strafbewehrt; auch fehlen Verweigerungs- bzw. Entzugsbestimmungen).

In Abs. 5 wäre der Artikel „das“ vor den Worten „Land Niederösterreich“ zu ergänzen.

Zu § 18:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 4 erscheint vor dem Hintergrund des Art. 18 B-VG unterdeterminiert.

Die Bestellung der Fischereiaufseher durch den Landesfischereiverband erfolgt im Rahmen seines übertragenen Wirkungsbereiches (vgl. § 31 Abs. 3); ihre Beeidigung erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Der Fischereiaufseher wird im Sinne der Umschreibung seiner Aufgaben und Rechte (vgl. § 17 und das verwiesene Landesgesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, das auch eine Festnahmeermächtigung enthält) im Wesentlichen (Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) im Dienste des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. für die Strafbehörde tätig. Die Handlungen des Fischereiaufsehers sind daher der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafbehörde) zuzurechnen; eine andere Zurechnungsregel, wonach seine

Handlungen dem Landesfischereiverband zuzurechnen sind (Abs. 9), ist unzulässig. Dies auch deshalb, weil die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Verwaltungsstrafrechts in den eigenen Wirkungsbereich einer Selbstverwaltungskörperschaft verfassungswidrig wäre (vgl. VfSlg. 8155/1977).

Für die Fischereiaufsichtsorgane sollte klarerweise eine Prüfung zur Pflicht gemacht werden. Eine Bescheinigung über den Besuch eines Fischereiaufseherkurses ist ungenügend.

Zu § 19:

Der letzte Satz des Abs. 6 erscheint insofern sinnwidrig, als die Handlungsalternative lautet: „Nach Klärung der Fischereirechtsverhältnisse hat der NÖ Landesfischereiverband ... die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.“ Der Satzteil „nach Klärung der Fischereirechtsverhältnisse“ kann aber sinnvollerweise nur für die Alternative „die Reviererteilung ... neu vorzunehmen“ gelten.

Zu § 25:

Zu Abs. 5 erscheint fraglich, weshalb gerade im Bereich des Fischereiwesens eine verschuldensunabhängige Haftung bestehen soll. Da es sich dabei um eine Regelung des Zivilrechts handelt, ist eine Kompetenz des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG nur gegeben, wenn die zivilrechtliche Bestimmung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist; dies erscheint zweifelhaft.

Zu § 29:

Es fällt auf, dass hinsichtlich der Aufsicht über die Fischereirevierverbände (durch die „Behörde“ iSd § 3 Z 2) keine näheren Regelungen getroffen werden; jedenfalls scheinen sich die Abs. 4 bis 8 nur auf die Aufsicht über den Landesfischereiverband zu beziehen (s. aber auch die folgenden Ausführungen zu § 30).

Zu § 30:

Es erscheint wenig sinnvoll, für ein bloßes Organ des Landesfischereiverbandes die Bezeichnung „Fischereirevierverband“ zu wählen, obwohl diesem offenbar keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommen soll (vgl. § 32). Unter einem Verband wird üblicherweise eine juristische Person verstanden. Für ein bloßes Organ wäre etwa die Bezeichnung „Fischereirevierausschuss“ passender. Die Vorschriften über die

Fischereirevierversände weisen aber inhaltlich eher auf eine eigene Rechtspersönlichkeit hin (s. unten zu den §§ 32 bis 34).

Dem „Fischereirevierversand“ als Organ des Landesfischereiverbandes werden im Entwurf auch einzelne behördliche Entscheidungszuständigkeiten zugewiesen; gegen diese Entscheidungen des Fischereirevierversandes kann Berufung an den Landesfischereiverband erhoben werden. Genaugenommen müsste in den §§ 5 Abs. 4, 11 Abs. 5 und 35 Abs. 5 von einer Berufung an den Vorstand des Landesfischereiverbandes gesprochen werden.

Die Aufzählung der Aufgaben des Vorstandes in Abs. 5 erscheint unvollständig. Es ist unerlässlich, dass hinsichtlich aller behördlichen Zuständigkeiten, die der Selbstverwaltungskörperschaft übertragen werden, eindeutig feststeht, von welchem Organ diese zu besorgen sind. Setzt man voraus, dass die behördlichen Aufgaben vom Vorstand wahrgenommen werden sollen, so fehlen in der Aufzählung die Zuständigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 (Aufteilung bestimmter Fischereirechte; s. auch die obigen Ausführungen dazu), § 6 Abs. 1 (Bewilligung zum Aussetzen bestimmter Wassertiere) und § 23 Abs. 6 (Bestellung eines Revierverswalters).

Zu §§ 32 bis 34:

Die organisatorischen Vorschriften über die Fischereirevierversände (Organe, Zusammensetzung, Aufgaben, Revierbeitrag; vgl. auch § 29 Abs. 3 hinsichtlich der unterschiedlichen Aufsichtsbehörden und § 3 Z 2 sowie die Anlagen des Entwurfes bezüglich Sitz und Wirkungsbereich) legen eigentlich nahe, dass es sich bei den Fischereirevierversänden nicht bloß um Organe des Landesfischereiverbandes, sondern um eigene juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Zu § 35:

Die Formulierung des Abs. 1 („bekannt zu geben“) lässt nicht erkennen, dass es sich um einen Bescheid handelt. Demgegenüber spricht Abs. 5 von einer Berufung gegen die Vorschreibung des Revierbeitrages.

Zu § 37:

Abs. 2 sieht den Verfall von Gegenständen ungeachtet dessen vor, wem das Eigentum an diesen zusteht und ob den Eigentümer ein Verschulden trifft. Dies erscheint im Hinblick auf die zweifelhafte Erforderlichkeit eines Abweichens von § 17 VStG iSd Art. 11 Abs. 2 B-VG und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (vgl. VfSlg. 7758/1976) verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 38:

Die Bestimmungen über die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (s. auch § 9 Abs. 1) werden vom Bundesministerium für Inneres zu beurteilen sein.“

Die Voraussetzungen für die Auslösung des Konsultationsmechanismus im Sinne der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 liegen aus ho. Sicht nicht vor.

Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbindung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurde wie folgt begegnet:

Zu I. Allgemeines zum Entwurf:

Es wurde danach getrachtet, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben dem Selbstverwaltungskörper nur solche Angelegenheiten in den eigenen Wirkungsbereich zu übertragen, die auch geeignet sind, von ihm besorgt zu werden und die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse seiner Angehörigen liegen. Selbstverständlich wurden die Zuständigkeiten der Organe eindeutig festgelegt.

Zu II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Grundsätzlich kann darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Rechtskonstruktion im wesentlichen der bisherigen entspricht, auf eine mehr als 100 Jahre andauernde Vergangenheit zurückblicken kann und letztendlich nunmehr hinsichtlich ihrer Definition deutlich klargestellt wurde.

Zu § 4:

Die Angelegenheit wird dem eigenen Wirkungsbereich zugerechnet, weil ausschließlich Interessen von Verbandsmitgliedern berührt werden. Die Angelegenheit ist auch geeignet durch den Verband besorgt zu werden.

Die Anregung wurde dahingehend aufgegriffen, dass im Gesetzestext des Abs. 5 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 klargestellt wird, dass der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes mittels Bescheid vorzugehen hat.

Zu § 5:

Den Anregungen wurde dahingehend entsprochen, dass die Befugnisse des Fischereivereverbandes über die Besatzfestlegung als auch die Berufungsentscheidung durch den NÖ Landesfischereiverband in den übertragenen Wirkungsbereich nach § 31 Abs. 3 verlagert wurden. Ebenfalls wurde der Motivenbericht entsprechend ergänzt.

Zu § 8:

Den Anregungen wurde dahingehend Folge geleistet, dass der Fischereivereverband den Vertreter explizit mittels Bescheid aus der Mitte der Fischereiberechtigten bzw. Besitzer zu bestimmen hat.

Zu § 10:

Der Anregung wurde dahingehend Folge geleistet, dass im Absatz 1 nunmehr bei der Erlassung einer Verordnung auch die Ziele (§ 1) des Gesetzes zu berücksichtigen sind.

Zu § 11:

Der Anregung wurde dahingehend Folge geleistet, dass der Begriff „Ausstellung“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt wurde. Gleichzeitig wurden auch die Strafbestimmung (§ 36 Abs. 1 Z. 8) adaptiert.

Zu § 12:

Es trifft zu, dass die vorgesehene Ausnahme gemäß Abs. 6 vom Fischereiausübungsberechtigten selbständig bei Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. Die Anzeigeverpflichtung und die Strafdrohung sollen rechtmäßiges Verhalten absichern helfen. Aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung und im Zusammenhang mit der Tatsache, dass in den vorgesehenen (Not-)Fällen eine Ausnahmegewilligung ohnedies nicht verwehrt werden könnte, erscheint die gewählte Vorgangsweise gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abwägung erscheint es ebenfalls gerechtfertigt, dass die Ausnahme vom Verbot nach Abs. 5 auch dann zulässig ist, wenn sichergestellt wird, dass eine Gefährdung heimischer Krustentiere oder Flussperlmuscheln (§ 13 Abs. 6) vermieden wird. Auf einen mehrjährigen Abfischungszeitraum kann es daher in solchen Sondersituationen nicht ankommen.

Zu §13:

Nach ho. Ansicht ist die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) keine Materie, die im NÖ Fischereigesetz 2001 umzusetzen wäre oder sich daraus ein Handlungsbedarf ergebe. Vielmehr wären die Verpflichtungen in anderen Rechtsbereichen wie z.B. im Wasserrechtsgesetz 1959 festzulegen.

Zu § 14:

Die Determinierung der Verordnungsermächtigung im Absatz 3 wurde nunmehr dadurch hergestellt, dass bei der Erlassung einer solchen Verordnung auf den Stand der Fischereibewirtschaftung Rücksicht zu nehmen ist. Ebenfalls wurden die Erläuterungen dahingehend klargestellt, dass eine Fischerkarte in Hinkunft durch den Besuch eines Fischerkurses – keine Fischerprüfung ! – erlangt werden kann. Regelungen über den Entzug der Fischerkarte sind aus Gründen der sachlichen Rechtfertigung aus Erfahrungen in der Vergangenheit und der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung entbehrlich.

Zu § 15:

Der Anregung wurde dahingehend nachgekommen, dass als Rechtsform für die Festsetzung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages nunmehr die Verordnung normiert ist.

Zu § 16:

Die Praxis hat gezeigt, dass Fischergastkarten nahezu ausnahmslos von Fischergästen im Rahmen des Tourismus gelöst werden. Diese Ansicht wird insbesondere durch die jährliche Fischer(gast)karten-Statistik erhärtet. Dabei stehen am Beispiel der „Statistik 2000“ 50.021 Fischerkartenbesitzern nur insgesamt 1.196 Fischergastkartenbesitzer (303 1-tägige, 893 30-tägige) gegenüber. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Masse der in Niederösterreich tätigen Fischer mit einer gültigen Fischerkarte unterwegs ist.

Um den gesamten Ökologisierungsgedanken des Entwurfes zum Durchbruch zu verhelfen, ist es erforderlich, dass der Fischergast beim Lösen einer Fischergastkarte dem Fischereiausübungsberechtigten gegenüber seine (wo auch immer) erworbenen fischereifachlichen Kenntnisse auf geeignete Weise (z.B. Befragung, Stand der Ausrüstung) glaubhaft macht. Nicht nur die Übertragung einer Fischergastkarte auf andere Personen ist strafbar, sondern aufgrund der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z. 22 auch das Überschreiten der höchst zulässigen Anzahl von 30 Fischertagen.

Verweigerungs- bzw. Entzugsbestimmungen sind aufgrund von praktischen Erfahrungen nicht erforderlich und verbieten sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

Der Einwendung zu Abs. 5 wurde vollinhaltlich entsprochen.

Zu § 18:

Hier gilt dass grundsätzlich zu § 14 Ausgeführte.

Der Anregung zur Änderung der Zurechnung von Handlungen von Fischereiaufsehern wurde dahingehend im Abs. 9 entsprochen, dass diese wieder der Bezirksverwaltungsbehörde zugerechnet werden.

Da diesem Entwurf im wesentlichen Ziele der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zugrunde liegen, eine Fischereiaufseherprüfung unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht mehr erforderlich ist und durch den vorgesehenen Fi-

schereiaufseherkurs der gleiche Zweck erreicht wird, kann mit den vorgesehenen Regelungen das Auslangen gefunden werden.

Zu § 19:

Die Sinnwidrigkeiten wurden aufgrund der Anregung ausgeräumt.

Zu § 25:

Der Anregung wurde dahingehend Rechnung getragen, dass nunmehr bei der Haftung für Schäden die zivilrechtlichen Bestimmungen zum Tragen kommen. Die bisher rein verschuldensunabhängige Haftung des Fischereiausübungsberechtigten entfällt.

Zu § 29:

Aus § 29 Ab. 3. ergibt sich eindeutig die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

Zu § 30:

Zu den Anregungen ist auszuführen, dass Ausgangsbasis für den Entwurf war, die Fischereirevierversände in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und ihren Rechten und Pflichten im Rahmen eines NÖ Landesfischereiverbandes einzugliedern. Durch die Bezeichnung „Fischereirevierversand“ kann insbesondere auch implementiert werden, dass der Aufgabenbereich dieser Organisationseinheit im § 32 speziell auf Fischereireviere ausgerichtet ist. Auf die Beurteilung eines üblichen Sprachgebrauches kommt es daher nicht an. Der „Fischereirevierversand“ nach § 33 Abs. 1 3. Punkt ist daher lediglich Organ des Fischereirevierversandes. Daher mag der Eindruck entstanden sein, die Vorschriften über die Fischereirevierversände ließen eher auf eine eigene Rechtspersönlichkeit schließen.

Den Anregungen zu §§ 5 Abs. 4, 11 Abs. 5 und 35 Abs. 5 wurde dahingehend entsprochen, dass die Bezugnahme im § 31 Abs. 4 eindeutig gestellt wurde. Daraus ergibt sich eindeutig, dass diese Aufgaben dem Vorstand zur Besorgung zugewiesen sind. Die Anregung wurde auch gleichzeitig dazu benutzt, die noch ausstehenden Agenden, sofern diese nicht der Satzung überlassen bleiben, dem Aufgabenbereich des jeweiligen Organs zuzuweisen.

Zu §§ 32 bis 34:

Hier gilt das zu § 30 Geäußerte sinngemäß.

Zu § 35:

Die Unklarheit wurde dadurch beseitigt, dass im Abs. 1 die ausdrückliche Vorschreibung mittels Bescheid normiert wurde.

Zu § 37:

Dem Bedenken wurde dadurch Rechnung getragen, dass Abs. 2 ersatzlos gestrichen wurde.

Zu § 38:

Hier gilt das allgemein zum Entwurf unter „I.“ Ausgeführte.

2. Die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

1. Der Entwurf wird von unserer Mitarbeiterin Frau Mag. Hermann einer sprachwissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Daher wird eine gesonderte Stellungnahme zu dieser Thematik abgegeben werden.

In dieser Stellungnahme wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass unbedingt ein Fettdruck vorgesehen werden sollte.

2. Die Buchstabenabkürzung des Gesetzstitels erscheint wenig glücklich.

3. Zu § 3 Z. 14:

Die Auflistung sollte in einzelne Punkte aufgelöst werden.

4. Zu § 10 Abs. 2:

Der Text nach dem vierten Punkt wäre linksbündig zu schreiben.

5. Zu § 12 Abs. 6:

Nach dem ersten Satz wäre ein Punkt zu setzen.

6. Zu § 13 Abs. 1:

Von der Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 sollte § 12 Abs. 8 ausgenommen werden, anderenfalls müsste Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG vollständig umgesetzt werden.

7. Zu § 14 Abs. 6

Der erste Satz sollte in zwei Sätze unterteilt werden.

8. Zu § 14 Abs. 9

Der erste Satz sollte wie § 16 Abs. 8 formuliert werden:

„Eine unlesbare oder unvollständige Fischerkarte ist ungültig.“

9. Zu § 20 Abs. 1:

Es findet sich ein Fehlzitat. Offensichtlich ist § 19 Abs. 2 gemeint.

10. Zu § 23 Abs. 3:

Es sollte eine Frist für die Auflösung des Vertrages vorgesehen werden.

11. Zu § 24 Abs. 1:

Die Aufzählung sollte ohne Absatz an den Einleitungssatz angefügt werden.

Es stellt sich die Frage, wie der Nachweis nach § 24 Abs. 1 vierter Punkt erbracht werden soll.

12. Zu § 25 Abs. 1:

In der Aufzählung findet sich zweimal das Bindewort „und“.

§ 25 Abs. 5 enthält eine schadenersatzrechtliche Regelung, die dem Bereich des Zivilrechtes zuzuordnen ist. Ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 9 B-VG erscheint nicht gegeben, weshalb die Regelung verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist.

13. Zu § 26 Abs. 1

Der letzte Satz des § 26 Abs. 1 enthält eine schadenersatzrechtliche Regelung, die dem Bereich des Zivilrechtes zuzuordnen ist. Ein Anwendungsfall des Art. 15 Absatz 9 B-VG erscheint nicht gegeben, weshalb die Regelung verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist.

14. Zu § 29:

§ 29 weist zwei Absätze „7“ auf. Die Aufzählung wäre neu zu formatieren. Die neue Nummerierung wäre in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

15. Zu § 30 Abs. 2:

Dem Vorstand gehört je ein Vertreter dreier Fischereivereine an.
Der Verfassungsgerichtshof vertritt die Rechtsansicht, dass aus dem verfassungsrechtlichen Begriff der Selbstverwaltung heraus die Organe des eigenen Wirkungsbereiches demokratisch und autonom zu bestellen sind. Eine derartige Bestellungsform kann in diesem Fall nicht gefunden werden, weshalb die Regelung verfassungsrechtlich problematisch ist. Dies gilt auch für § 30 Abs. 4 dritter Punkt.

16. Zu § 30 Abs. 3

Es fehlt ein Klammerzeichen.

17. Zu § 30 Abs. 4:

Das Wort „aus“ im Einleitungssatz wäre in den Textfluss zu integrieren.
Im § 30 Ab. 4 vierter Punkt wäre von „Inhabern“ zu sprechen.

18. Zu § 30 Abs. 5 und 7:

Der Text der Absätze wäre dem Textfluss entsprechend zu formatieren.

19. Zu § 31 Abs. 4 und 5:

Die Absätze wären entsprechend der Systematik des § 30 Abs. 1 auszutauschen.

20. Zu § 31 Abs. 5:

Das Wort „gemäß“ sollte ausgeschrieben und nicht abgekürzt werden.

21. Zu Abschnitt X bzw. § 39:

Da der Entwurf nach der Richtlinie 98/43/EG als technische Vorschrift notifiziert wurde, ist gemäß Art. 12 der Richtlinie ein Hinweis auf die Notifikation aufzunehmen. Auf das entsprechende Muster der Beilage 6 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 darf hingewiesen werden. Daher wäre auch der Titel auf „Umgesetzte EG-Richtlinien und Informationsverfahren“ zu ändern.

22. Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 sollte der neue Weg skizziert werden, wie der Bürger zu einer Fischerkarte gelangt.

Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit der Fischereirevierversände gemäß Anlage 1 ist der Weg des Bürgers zu einer Fischerkarte erschwert. Diesem Umstand muss dadurch begegnet werden, dass durch Begleitmaßnahmen diese (örtliche) Erschwernis ausgeglichen wird. So käme in Betracht, im Internet entsprechende Informationen und Antragsformulare zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen könnten auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden aufgelegt werden.

Zu den Erläuterungen zu § 28 Abs. 2 wird auf das Datenschutzgesetz 2000 hingewiesen.

Rechtsphilosophische Ausführungen sollten in den Erläuterungen eher vermieden werden (vgl. § 29 Abs. 2).

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre jedenfalls um die Darstellung der Kompetenzlage und das Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften zu ergänzen.

Die Kostendarstellung entspricht formal nicht den Anforderungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Zusatz:

In der Beilage werden die Unterlagen zum Notifikationsverfahren Nr. 2001/362/A betreffend NÖ Fischereigesetz 2001 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Stillhaltefrist am 21. November 2001 endet, weshalb eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 22. November 2001 möglich ist.

Der Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde wie folgt begegnet:

Es wurde nunmehr der Fettdruck im Text vorgesehen und die Buchstabenabkürzung geändert.

Zu 3. bis 9.:

Diesen wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

Zu 10.:

§ 23 Abs. 3 wurde dahingehend geändert, dass eine sechsmonatige Frist für die Auflösung des Vertrages vorgesehen wurde.

Zu 11.:

Der Absatz nach dem Einleitungssatz wurde entfernt.

Beim § 24 Abs. 1, vierter Punkt handelt es sich um ein Erfordernis, welches durch den NÖ Landesfischereiverband im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen sein wird. Im Gegensatz zu den anderen Punkten wird man daher von einer „Holschuld“ der erkennenden Behörde sprechen müssen.

Zu 12. und 13.:

Den Bemerkungen wurde dadurch entsprochen, dass keine verschuldensunabhängige Haftung mehr gilt, sondern allgemeines Zivilrecht anzuwenden ist.

Zu 14., 16. bis 22.:

Den Bemerkungen wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

Zu 15.:

Der Bemerkung wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Namhaftmachung der Vertreter der Fischereivereine, bzw. –verbände sowie der Vertreter der Fischerkarteninhaber nunmehr der Genehmigung der Hauptversammlung bedarf.

3. Die Abteilung Finanzen:

zu § 15 „Fischerkartenabgabe“:

§ 15 des Entwurfes eines NÖ Fischereigesetzes 2001 sieht vor:

Der NÖ Landesfischereiverband hat von der eingehobenen Fischerkartenabgabe

- 50 % an das Land Niederösterreich sowie
- je 2 % an die 5 Fischereierevierversände abzuführen.

Die diesbezüglichen Bestimmungen in § 16 des geltenden NÖ Fischereigesetzes 1988 besagen, dass von dem gesamten Landesertrag der Fischerkartenabgabe

- jeder Fischereierevierversand 2 % erhält und
- 30 % von der Landesregierung zweckgebundenen für die Förderung der Fischerei zu verwenden sind.

Obwohl es durch § 15 des vorliegenden Entwurfes für das NÖ Fischereigesetz 2001 zu **Mindereinnahmen für das Land Niederösterreich** kommen wird, wurde dem gegenständlichen Entwurf keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen angeschlossen, es wird in den Erläuterungen lediglich das nunmehrige Aufteilungsverhältnis von 50:50 angeführt.

Somit wurde weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspaket der Gebietskörperschaften (Art 1 Abs. 3) noch den NÖ Legistischen Richtlinien (Pkt. 4.2.1) entsprochen.

Zur Beurteilung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen ehestens nachzureichen.

zu § 15 „Verbandsbeitrag“:

In § 15 Abs. 2 ist vorgesehen, dass der NÖ Landesfischereiverband jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise festzusetzen hat.

Dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt: *„Die konkrete Höhe des Verbandsbeitrages wird sich dabei aus dem zu erwartenden jährlichen Aufwand zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben errechnen.“*

Die Ausführungen in den Erläuterungen stimmen mit der Textierung im Gesetzestext nicht überein. Nach Ansicht der Abteilung Finanzen sollten die diesbezüglichen Aussagen in Übereinstimmung gebracht werden.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf die Einführung eines Verbandsbeitrages vorsieht ohne dass Aussagen über die finanzielle Auswirkungen dieses Vorhabens getroffen wurden, ist die Vorlage einer den entsprechenden Vorschriften entsprechenden Kostendarstellung unerlässlich.

zu § 36 „Strafbestimmungen“:

In § 36 Abs. 3 wird vorgeschlagen, dass Geldstrafen dem NÖ Landesfischereiverband zur Förderung der Fischerei zufließen sollen.

Das geltende NÖ Fischereigesetz 1988 sieht eine Zweckbindung von Geldstrafen nicht vor. Durch die beabsichtigte Zweckwidmung der Geldstrafen entgehen dem Land Niederösterreich Sozialhilfemittel. Dadurch bedingt muss das Land Niederösterreich anstelle der entgehenden Geldstrafen für die Sozialhilfe Mittel aus dem allgemeinen Budget zur Verfügung stellen.

Da dies eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage darstellt, wird die vorgesehene Zweckwidmung der Geldstrafen abgelehnt.

Der Stellungnahme der Abteilung Finanzen wurde wie folgt begegnet:

Zu § 15 „Fischerkartenabgabe“:

In den Erläuterungen wurde die Begründung für das nunmehrige finanzielle Aufteilungsverhältnis geliefert, außerdem erfolgte nunmehr die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes im Motivenbericht.

Zu § 15 „Verbandsbeitrag“:

Die Erläuterungen wurden dahingehend richtiggestellt, dass sie dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 angepasst wurden und nunmehr eine Übereinstimmung erreicht werden konnte.

Ferner ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei der Einführung eines Verbandsbeitrages im Motivenbericht aufgeführt.

Zu § 36 „Strafbestimmungen“:

Den Einwendungen zu § 36 Abs. 3 wurde derart Rechnung getragen, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wurde.

4. Die Abteilung Veterinärangelegenheiten:

Im § 5, Abs. 1 soll im Satz:

„Es sind Fische zu verwenden, deren Bestände gesund sind“
der Begriff „nachweislich“ eingefügt werden. Es soll lauten: „Es sind Fische zu verwenden, deren Bestände **nachweislich** gesund sind“.

Zu § 12 wird angemerkt, dass es keine Definition für den Begriff „weidgerecht“ gibt und davon auszugehen ist, dass der Fischfang unter Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie unter Einhaltung ethischer Überlegungen durchzuführen ist. Es wird angeregt, ob im § 12 nicht das Preisfischen einbezogen werden sollte.

<p><u>Der Stellungnahme der Abteilung Veterinärangelegenheiten wurde wie folgt begegnet:</u></p>
--

Zu § 5 Abs. 1:

Ziel dieses Gesetzes ist unter anderem die Eigenverantwortlichkeit des Fischereiausübungsberechtigten verstärkt hervorzuheben. Der ordentliche Bewirtschafter ist verpflichtet, Besatzmaßnahmen dem Fischereirevierversand schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß § 5 Abs. 5 nachzuweisen. Daher erscheint die Aufnahme des Begriffes „nachweislich“ im § 5 Abs. 1 entbehrlich.

Zu § 12:

Der Begriff der „Weidgerechtigkeit“ entspricht hinsichtlich seiner Bedeutung dem Begriff im NÖ Jagdgesetz 1974, dieser wiederum beschreibt im wesentlichen verantwortungsvolles Handeln im Umgang mit der Natur. Im Rahmen der Weidgerechtigkeit wurde der Verbotskatalog gemäß § 12 festgelegt, der zum Ausdruck bringt, dass die festgelegten Verhaltensweisen ausdrücklich vom Gesetzgeber verpönt sind. Der Begriff der Weidgerechtigkeit stellt aus fischereifachlicher Sicht einen Sammelbegriff für alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln dar, die das einwandfreie Beherrschen des „Fischereihandwerkes“ und die ethische Einstellung des Fischers zum Mitmenschen und zum Tier betreffen. Durch die Einführung des Fischerkurses zur Erlangung der NÖ Fischerkarte wird gewährleistet, dass dem angehenden Fischer die Grundbegriffe der Weidgerechtigkeit vermittelt werden. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, den Begriff der Weidgerechtigkeit gesondert im Gesetz zu definieren.

Preis- oder Wettfischen müssen aus fischereifachlicher Sicht als äußerst sensibel betrachtet werden. Gerade deshalb wurde bereits im Jahre 1999 durch den Amtssachverständigen für Fischereiwesen der Abteilung Forstwirtschaft ein Zehn-Punkte umfassender Kriterienkatalog für „Fischereigemeinschaftsveranstaltungen“ erstellt. Bei Einhaltung dieses Kataloges kann gewährleistet werden, dass eine Verletzung der Weidgerechtigkeit bei solchen Veranstaltungen möglichst ausgeschlossen werden kann. Daher ist ein dezidiertes Verbot von Preis- oder Wettfischen nicht erforderlich.

5. Die Abteilung Naturschutz:

Einleitend ist anzumerken, dass die Zielsetzung einer Ökologisierung des NÖ Fischereirechtes begrüßt wird. Wie zu einzelnen Bestimmungen noch ausgeführt wird, wird diese Zielsetzung jedoch weitgehend nicht erreicht. Im Gegenteil - es fällt auf, dass gegenüber früheren Entwürfen sogar ein Rückschritt zu beobachten ist (z.B. wird auf die Fischerprüfung nun wieder verzichtet).

Grundsätzlich ist gegen die beabsichtigte Übertragung behördlicher Aufgaben auf den geplanten NÖ Landesfischereiverband nichts einzuwenden. Es ist jedoch festzuhalten, dass in jenen Fällen, wo der NÖ Fischereiverband über Berufungen entscheidet, eine höchstgerichtliche Überprüfung dieser Entscheidungen ausgeschlossen wird.

Zu einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Bei den Zielen sollte der zweite Punkt wie folgt ergänzt werden:

- „die Erhaltung und Sicherung *bzw. Wiederherstellung* der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter *Arten der Wassertiere, sowie*“

Zu § 4 Abs. 2:

Die Pflicht zur Bewirtschaftung eines Fischgewässers ist sachlich nicht begründbar, da sich in natürlichen und naturnahen Gewässerökosystemen auch ohne menschliches Zutun jedenfalls ein ökologisches Gleichgewicht einstellt und ohne Bewirtschaftung keinesfalls landeskulturell untragbare Zustände eintreten würden. Eine unsachgemäße Bewirtschaftung birgt aber jedenfalls das Risiko einer ökologischen Belastung bzw. Beeinträchtigung der aquatischen Biozönosen, wie folgende Beispiele verdeutlichen sollen:

Verfälschter Besatz durch jahrzehntelanges Freisetzen standortfremder Rassen haben in der Vergangenheit das beinahe völlige Verschwinden der autochthonen Bachfo-

relle in Österreich zur Folge gehabt. Ähnliches gilt auch für andere gefährdete Fischarten. Laut Auswertung in der Roten Liste gefährdeter Fischarten Niederösterreichs sind etwa 14 Fischarten direkt oder indirekt durch falsche fischereiliche Bewirtschaftung im Bestand als bedroht eingestuft. Das Freisetzen allochthoner fremdländischer Krebse wie etwa des Signalkrebses hat durch Übertragung der Krebspest die Ausrottung vieler heimischer Krebsvorkommen wie des Edel- und des Steinkrebses nach sich gezogen.

Sofern auf diese Bestimmung nicht gänzlich verzichtet wird, müsste unbedingt eine Präzisierung in Richtung Begrenzung der Verpflichtung zur Bewirtschaftung vorgenommen werden, die zumindest folgende Punkte beinhalten müsste:

1. Entnahmen von Wassertieren sind daher nur insoweit zulässig, als sie den natürlichen Zuwachs oder einen Teil desselben abschöpfen.
2. Die Bestimmungen dieses Absatzes treffen nicht zu auf Schutzgebiete, die aufgrund anderer landesrechtlicher Bestimmungen getroffen werden (z.B. Nationalparke, Naturschutzgebiete).

Die Pflicht zur Bewirtschaftung bedeutet jedenfalls auch eine Entmündigung des Fischereiberechtigten, dem ja eigentlich freigestellt werden müsste, ob er eine fischereiliche Nutzung seiner Gewässer in Anspruch nehmen möchte oder nicht.

Zu § 5 Abs. 1:

Gegen den vorliegenden Vorschlag des § 5 Abs. 1 werden aus fischökologischer Sicht und wegen des drohenden Glaubwürdigkeitsverlustes der Fischerei in ökologischer Hinsicht Bedenken angemeldet. Generell eine Besatzpflicht festzulegen und nur in Abs. 3 in Klammer die Möglichkeit eines „Nullbesatzes“ zu erwähnen, entspricht nicht den in § 1 angesprochenen Zielsetzungen des Gesetzes. Optimal wäre eine Regelung wie sie seit langer Zeit in Bayern gehandhabt wird: Generell gilt ein Besatzverbot, ausgenommen davon sind bestimmte Fischarten in ausgewiesenen Gewässern.

Sollte dies nicht möglich sein, wird folgende Formulierung für Abs. 1 vorgeschlagen:

„Der Fischereiausübungsberechtigte hat, *wenn im Fischwasser keine ausreichende natürliche Reproduktion gegeben ist*, sein Fischwasser jährlich mit geeigneter und gesunder Brut, einjährigen Setzlingen oder gegebenenfalls mit älteren Fischen zu besetzen. Dadurch muss ein für den jeweiligen Gewässertyp und für die Fischregion charakteristischer Fischbestand nach Art, Altersstufen und Bestandesdichte erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Es sind Fische zu verwenden, deren Bestände gesund sind.

Besatz aus Fischzuchtanstalten darf nur dann verwendet werden, wenn bodenständiges Fischmaterial nicht zur Verfügung steht und außerdem regelmäßig und nachweislich Wildfische möglichst aus benachbarten Vorkommen eingekreuzt worden sind.

Der NÖ Landesfischereiverband hat in Zusammenwirken mit den Fischereierevierversänden für die einzelnen Reviere Rahmenvorgaben (wie z.B. Mindest- oder Höchstbesatz) für den Fischbesatz festzulegen. Diese Rahmenvorgaben haben sich an einer landesweiten Fischarten- und Bestandserhebung zu orientieren.“

Weiters ist eine genaue Definition der Beurteilungskriterien für die verwendeten Begriffe „gesund“, „von heimischen Elterntieren“ und „Wahrung der genetischen Vielfalt“ unerlässlich. Es sind Anforderungsprofile für die in Frage kommenden Fischzuchten zu erstellen und geeignete Anlagen zu zertifizieren.

Zu § 5 Abs. 4:

Hier fällt die eingangs erwähnte Folge, dass höchstgerichtliche Beschwerdemöglichkeiten gegen Bescheide des NÖ Landesfischereiverbandes nicht gegeben sind, besonders auf. Es ist nicht einsichtig, warum die Festlegung des Besatzes, die neben ökologischen z.B. auch gravierende eigentumsrechtliche Folgen haben kann, nicht vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer Bescheidbeschwerde überprüft werden können soll.

Zu § 6:

Der Besatz mit nicht heimischen Krebsen und Muscheln ist ausdrücklich generell zu verbieten.

Zu § 11 Abs. 5:

Auch bei dieser Bestimmung ist die fehlende Beschwerdemöglichkeit an die Höchstgerichte auffällig und werden dagegen Bedenken erhoben.

Zu § 12 Abs. 4:

Der zweite Punkt der expliziten Verbote wäre wie folgt zu ergänzen:

- „beim Fischen und beim Transport den gefangenen lebenden Tieren unnötige Schmerzen, *Leiden einschließlich schwerer Angst oder Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden)* zuzufügen;“

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen sind sowohl das Zufügen von Schmerzen als auch die vorgeschlagenen Ergänzungen, d.h. das Zufügen von Leiden einschließlich schwerer Angst oder das Zufügen von Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) Formen der Tierquälerei.

Zu § 12 Abs. 7:

Zum zweiten Punkt der insbesondere verbotenen Fangmethoden („das Verwenden lebender Köder, ausgenommen gesetzlich nicht geschützte wirbellose Tiere,“) ist zu fordern, dass Flusskrebse generell ausgenommen werden müssen, da es bei deren Verwendung als Köder zur Verschleppungen und in Folge dessen zu Krebspestinfektionen kommen kann (siehe Beispiel Weissensee in Kärnten).

Zu § 13 Abs. 4:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird angeführt, dass aus ökologischen Gründen ein Abfischen in mehrjährigen Abständen zur Regeneration und Reproduktion des Fischbestandes unbedingt erforderlich sei. Diese Aussage ist ökologisch nicht nachvollziehbar und mehr als erklärungsbedürftig!

Zu § 14 Abs. 2:

Eine Kursbesuchsbestätigung als „erforderlichen Nachweis der rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse“ zu akzeptieren ist unzureichend und verdeutlicht den Qualitätsverlust dieses Gesetzesentwurfes. Durch das Abgehen von der in früheren Entwürfen festgelegten Prüfung ist von einem wie in den Erklärungen angeführten „zertifizierten“ Fischer keine Rede mehr. Aus Sicht der Ökologie und des Naturschutzes ist dieses Abgehen ein nicht zu akzeptierender Rückschritt, der auch im Vergleich mit anderen neuen Fischereigesetzen in Österreich nicht erklärbar ist. Dass in den Erläuterungen zu Abs. 4 noch von einer „Fischerprüfung“ gesprochen wird, darf wohl als Versehen gedeutet werden.

Zu § 18 Abs. 2:

Die Abschaffung der Prüfung für Fischereiaufsichtsorgane ist aus den bereits zu § 14 angeführten Gründen umso mehr absolut inakzeptabel!

Wie die in diesem Absatz geforderten Kenntnisse überprüft werden sollen, bleibt rätselhaft.

Zu § 18 Abs. 5 i.Z.m. Abs. 8:

Die vorgesehene Bestellung durch den NÖ Landesfischereiverband und Beeidigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erscheint nicht sehr sinnvoll. Insbesondere bleibt offen, welchen Status ein bescheidmäßig bestelltes aber nicht beeidigtes Fischereiaufsichtsorgan hat. Um die offensichtlich beabsichtigte Mitwirkung bzw. Verantwortung des NÖ Landesfischereiverbandes zum Ausdruck zu bringen, würde ein (exklusives) Vorschlagsrecht ausreichen.

Zu § 27 Abs. 3:

Da es sich bei den „fischfressenden Tieren“ überwiegend um für den Naturschutz relevante gefährdete Arten, sollte im Anwendungsfall auch das Einvernehmen mit dem Naturschutz (Naturschutzbegutachtung) hergestellt werden.

Zu § 36 Abs. 1 Z. 5:

Das Wort „Fischarten“ ist durch „*Wassertiere*“ zu ersetzen.

Der Stellungnahme der Abteilung Naturschutz wurde wie folgt begegnet:

Zu § 1:

Die Einwendung wurde vollkommen berücksichtigt.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Pflicht zur Bewirtschaftung eines Fischwasser schließt eine Beachtung streng ökologischer Grundsätze nicht aus, die Pflicht zur Bewirtschaftung steht damit eng in Zusammenhang mit der Besatzregelung des § 5. Durch die Verpflichtung zur Beobachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes und insbesondere der Bestimmungen der §§ 5 und 12 soll eine unsachgemäße Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden. Auch die Möglichkeit einer Ausnahme vom Verpachtungszwang gemäß § 23 Abs. 7 soll diesem Gedanken zum Durchbruch verhelfen.

Schon bisher war das Aussetzen von nicht heimischen und nicht eingebürgerten Fischarten bewilligungspflichtig. Zum einem ist diese nunmehrige Bewilligung an strengere Voraussetzungen geknüpft, die insbesondere negative Auswirkungen auf den Haushalt der Natur verhindern sollen. Die Erteilung von Bewilligungen wurde auch bisher äußerst restriktiv gehandhabt. Ein „illegales Aussetzen“ kann allerdings in keinem Fall verhindert werden. Dies gilt auch für das Aussetzen von allochthonen Krebsarten. Eine ähnliche Bestimmung ist auch im § 6 enthalten.

Beim Fischereirecht handelt es sich um ein privates Recht, das hinsichtlich seiner Beschränkungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben unterliegt. Ein Eingriff in dieses Recht und damit auch in die Art der Bewirtschaftung darf demgemäss nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Ein grundsätzliches Abgehen vom Bewirtschaftungszwang ist daher nicht vertretbar. Die nachhaltige Entnahme von Wassertieren erscheint unter der Definition des § 3 Ziffer 11 in Verbindung mit § 12 gewährleistet.

Zu § 5 Abs. 1:

Nachdem § 5 Abs. 2 und 3 in der gegebenen Definition einen Besatz in ökologisch funktionierenden Gewässern ausschließen würde und lediglich nur in beschränkt oder nicht funktionierenden Systemen ein „ökologischer“ Besatz vorzuschreiben wäre, geht daher die Forderung nach einem generellen Besatzverbot ins Leere. Ein generelles Besatzverbot in Verbindung mit allfälligen Ausnahmeregelungen würde zusätzlich einen überdimensionalen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen stünde und damit auch den Intentionen die-

ses Gesetzes widerspricht. Die Forderung zur Einschränkung der Besatzverpflichtung auf Fälle, bei denen im Fischwasser keine ausreichende natürliche Reproduktion gegeben ist, erscheint durch die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 hinlänglich gesichert.

Der ordentliche Bewirtschafter ist verpflichtet, Besatzmaßnahmen dem Fischereivereinerverband schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß § 5 Abs. 5 nachzuweisen. Daher erscheint die Aufnahme des Begriffes „nachweislich“ im § 5 Abs. 1 entbehrlich. Da bereits § 5 Abs. 1 in der jetzigen Formulierung hinsichtlich der Eignung des Besatzmaterials allgemeine Regeln aufstellt, erscheinen die Forderungen für den Besatz aus Fischzuchtanlagen im Vergleich zu anderen Bezugsquellen unverhältnismäßig restriktiv und daher eindeutig überzogen. Darüber hinaus stellt das Gesetz nur einen unbedingt notwendigen Rahmen dar, wobei dem Fischereiausübungsberechtigten auch gewisse Spielräume eingeräumt werden, die ihm die Wahlmöglichkeiten bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben offen lassen sollen. Die Fischereivereinerverbände sind Organe des NÖ Landesfischereiverbandes, wodurch sich ein ausdrückliches, im Gesetz festgelegtes Regelwerk über das Zusammenwirken mit dieser Organisation erübrigt. Es ist nämlich nicht notwendig, verbandsinterne Abläufe im Gesetz zu regeln. Geeignet dafür sind die Satzung bzw. die Geschäftsordnung. Da eine Bestandserhebung der Fischarten nicht nur an die Eigenheiten bei der praktischen Erhebung (z.B. Elektrofischerei) an ihre Grenzen stößt sondern auch mangels landesweit flächendeckender Daten einer laufenden Überarbeitung, Anpassung und Erweiterung unterworfen ist, können die Daten vom Fischereivereinerverband für die Besatzfestsetzung nur dann herangezogen werden, wenn sie in aktueller und geeigneter Form zur Verfügung stehen. Darüber hinaus steht den Fischereivereinerverbänden für die Festlegung des Besatzes auch Datenmaterial aus der Fangstatistik zu Verfügung (§ 7). Daher muss von einer unbedingten Verpflichtung einer Fischartenkartierung Abstand genommen werden, weil dieses Kriterium nicht in jeden Fall erfüllt werden kann.

Zu § 5 Abs. 4:

Dem Fischereiausübungsberechtigten steht eine Berufungsmöglichkeit an den NÖ Landesfischereiverband zu. Gemäß § 31 Abs. 5 entscheidet über solche Berufungen der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes, dem gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 2 ein Amtssachverständiger für das Fischereiwesen beim Amt der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme angehört. Auch die sonstigen Mitglieder des Vorstandes wer-

den in der Regel auf eine langjährige Praxis und entsprechende Fachkenntnisse in fischereilichen Belangen verfügen. Dadurch erscheint der Rechtsschutz ausreichend gewährleistet. Da die bisherige Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass nahezu keine Einwendungen gegen die Besatzvorschreibung erhoben wurden, ist ein weiterer zusätzlicher Rechtszug, auch aus Gründen der Deregulierung, so wie bisher, entbehrlich.

Die Angelegenheit wird darüber hinaus im übertragenen Wirkungsbereich besorgt.

Zu § 6:

Durch die neuen und strengeren Bewilligungsvoraussetzungen ist gewährleistet, dass ein Aussetzen von fremden Krebsen (insbes. Signalkrebs) und Muscheln nicht erfolgen kann, weil sonst ein Ausbreiten der Krebspest und eine Verdrängung heimischer Wassertiere zu befürchten wäre, was ohnedies den Anforderungen des Abs. 2 widersprechen würde. Es bedarf daher keines expliziten Verbotes.

Zu § 11 Abs. 5:

Hier gilt das zu § 5 Abs. 4 geäußerte sinngemäß.

Zu § 12 Abs. 4:

Dem Vorbringen wurde dahingehend Rechnung getragen, dass eine dem § 3 1. Punkt NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610, korrespondierende Bestimmung aufgenommen wurde.

Zu § 12 Abs. 7:

Dem wurde dahingehend entsprochen, dass ein explizites Verbot der Verwendung von Krustentieren als Köder neu aufgenommen wurde. Dabei handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/48/EG.

Zu § 13 Abs. 4:

Dem wurde dahingehend Rechnung getragen, dass der Motivenbericht nunmehr nachvollziehbar formuliert wurde.

Zu § 14 Abs. 2:

Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet die Einführung eines Fischerkurses zur Erlangung der NÖ Fischerkarte eine bedeutende Verbesserung im Sinne der Ö-

kologie. Durch den Kursbesuch kann gewährleistet werden, dass die Grundbegriffe der Weidgerechtigkeit, des Fachwissens und einschlägiger Rechtsvorschriften dem angehenden Fischer vermittelt werden. Die Einführung einer Fischerprüfung erscheint insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung als überzogen, da durch erforderliche (interne) Leistungsüberprüfungen durch den NÖ Landesfischereiverband während des Kurses das gleiche Ergebnis erzielt werden kann.

Der Motivenbericht zu § 14 Abs. 4 wurde entsprechend richtiggestellt.

Zu § 18 Abs. 2:

Durch den bloßen Entfall der Fischereiaufseherprüfung kann nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass in Hinkunft in der Qualität der Aufseher eine Verschlechterung eintritt. Der neu gebildete NÖ Landesfischereiverband hat vielmehr im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages dafür zu sorgen, dass während des Kursbesuches entsprechende rechtliche und fachliche Kenntnisse vermittelt werden und erforderlichenfalls eine (interne) Leistungsüberprüfung stattfindet. Die Übertragung der Ausbildung auf den NÖ Landesfischereiverband im Rahmen der Selbstverwaltung entspricht dabei den Zielsetzungen einer modernen Verwaltung und der Deregulierung.

Zu § 18 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8:

Der Fischereiausübungsberechtigte besitzt ein Recht zur Namhaftmachung seiner Fischereiaufseher. Die Bestellung, bei der alle Voraussetzungen durch den NÖ Landesfischereiverband gemäß § 18 Abs. 6 zu prüfen sind, erfolgt in bescheidmäßiger Form und dient der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dabei lediglich die Beeidigung eines ordentlich bestellten Fischereiaufsehers vorzunehmen, wobei sich die Beeidigung nach dem Gesetz über die Beeidigung nach dem Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125, richtet. Aus diesem Grund war es zwingend erforderlich, einen Bestellungs- und Beeidigungsmodus weiterhin aufrecht zu erhalten.

Zu § 27 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung sollte der Konnex zu § 97 Abs. 6 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, hergestellt werden. Aufgrund der Einheit der Rechtsmaterie verweist § 27 Abs.

3 des Entwurfes wieder auf das NÖ JG zurück. Die sehr weit gefasste Formulierung „fischfressende Tiere“ lässt grundsätzlich offen, unter welche Rechtsmaterie diese Tiere überhaupt bzw. zusätzlich fallen (z.B. NÖ Jagdgesetz 1974, NÖ Naturschutzgesetz 2000, etc.). Daher kann sich nur im Einzelfall ergeben, welche fachlichen Bereiche von der erkennenden Behörde für eine Entscheidung herangezogen werden müssen. Daher ergibt sich keine Notwendigkeit, eine Naturschutzbegutachtung zwingend in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 36 Abs. 1 Z. 5:

Dem Vorbringen wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

6. Der Bezirkshauptmann für Wien Umgebung im Auftrag des Vorsitzenden der ARGE der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Grundsätzlich wird zum Ausdruck gebracht, dass das neue Fischereigesetz im Hinblick auf das BH-Effizienzprojekt sehr begrüßt wird, weil durch die Kompetenzverlagerungen die erforderlichen Freiräume geschaffen werden, die erforderlich sind, um die aus der Verwaltungsreform resultierenden neuen Aufgaben übernehmen zu können.

Zu einigen wenigen Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch wie folgt ausgeführt:

Zu § 18:

Die Fischereiaufseher werden in Hinkunft vom NÖ Landesfischereiverband bestellt und von der Bezirksverwaltungsbehörde beeidigt. Der Widerruf der Bestellung als Fischereiaufseher obliegt derzeit gemäß LGBl. 6125 der Bezirksverwaltungsbehörde. Im § 18 muss demnach zusätzlich die Bestimmung des Widerrufs der Bestellung durch den NÖ Landesfischereirevierversand aufgenommen werden, weil die Bezirksverwaltungsbehörde nicht einen Widerruf einer Bestellung verfügen soll, die vom NÖ Landesfischereirevierversand ausgesprochen wurde.

Zu § 27 Abs. 2:

Diese aus dem „alten“ NÖ Fischereigesetz übernommene Bestimmung ist einerseits als sogenanntes „totes Recht“ zu qualifizieren, andererseits geht diese Regelung nicht mit den wasserrechtlichen Bestimmungen konform. Es handelt sich außerdem um eine derzeit abstrakte Aufsicht und könnte ersatzlos entfallen.

Zu § 29 Abs. 3:

Der NÖ Landesfischereiverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung, die Fischereierevierversände der Aufsicht der Behörde (§ 3 Z.2). Mangels näherer Bestimmungen resultiert daraus, dass nach dem nunmehrigen Entwurf die Behörden (§ 3 Z.2) auch die Gebarung- und Rechnungslegungsaufsicht über die Fischereierevierversände erhalten.

Hiezu ist zu vermerken, dass die Behörden (§ 3 Z.2) über kein entsprechend geschultes Personal verfügen und unter Bedachtnahme auf die gebotene Sorgfalt eine derartige Aufsicht nicht übernommen werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, entweder die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die Gebarungsaufsicht über die Fischereierevierversände ebenfalls der Landesregierung zugeordnet wird oder dass die Bestimmung derart ergänzt wird, dass die Fischereierevierversände jährlich der Behörde (§ 3 Z.2) eine Begutachtung durch einen Fachmann (z.B. Bilanzprüfer) über die Gebarung und Verrechnung vorzulegen haben, bzw. bei Säumnis, dass die Behörde eine derartige Begutachtung auf Kosten der Fischereierevierversände in Auftrag geben kann.

Zu § 29 Abs. 8:

Diese Bestimmung regelt unter anderem, dass der NÖ Landesfischereiverband den Aufsichtsbehörden die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufungen mitzuteilen hat. Nachdem die Behörden (§ 3 Z.2) die Aufsicht über die Fischereierevierversände haben, ist klarzustellen, dass diese Behörden auch zu allfälligen Sitzungen der Fischereierevierversände geladen werden, um der Aufsichtsverpflichtung nachkommen zu können.

Der Stellungnahme des Bezirkshauptmanns für Wien Umgebung im Auftrag des Vorsitzenden der ARGE der Bezirkshauptleute Niederösterreichs wurde wie folgt begegnet:

Zu § 18:

Im § 18 Abs. 5 wurde ausdrücklich die Möglichkeit des Widerrufs durch den NÖ Landesfischereiverband aufgenommen.

Zu § 27 Abs. 2:

Die Formulierung dieses Absatzes ist grundsätzlich dem § 15 Abs. 1 WRG 1959 nachgebildet. Während diese Bestimmung generell Maßnahmen zum Schutz der Fischerei im Bewilligungsverfahren im Auge hat, ist im § 27 Abs. 2 nur von der Anbringung von Vorkehrungen die Rede. Damit ist nur in diesem speziellen Fall das Einvernehmen des Wasserberechtigten mit dem Fischereiausübungsberechtigten herzustellen. Die Änderungen in den Begriffsbestimmungen machen es erforderlich, den § 27 Abs. 2 entsprechend zu adaptieren. Die Intention dieser Gesetzesbestimmung stellt nach wie vor auf Anwendungsfälle ab, die in der Praxis vorkommen.

Zu § 29 Abs. 3:

Grundsätzlich soll die Konstruktion der Fischereirevierversände aufrecht erhalten werden und die Aufsicht über diese Organe des NÖ Landesfischereiverbandes weiterhin bei den Bezirksverwaltungsbehörden, an denen der Fischereirevierversand seinen Sitz hat, liegen. Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle obliegt auch derzeit diesen Behörden. Sollten die entsprechenden beigegebenen Sachverständigen bei den Bezirksverwaltungsbehörden über keine ausreichenden Kenntnisse der Rechnungs- und Gebarungskontrolle verfügen, kann auf die zur Verfügung stehenden Sachverständigen beim Amt der Landesregierung zurückgegriffen werden. Die Überprüfung der gesamten Gebarung der Fischereirevierversände soll weiterhin der Aufsichtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) obliegen, weil durch eine Selbstkontrolle, wenn auch durch einen externen Fachmann (Bilanzprüfer), der Zweck der Aufsicht nicht gewährleistet erscheint. Durch die Aufsichtsrechte nach § 29 Abs. 3 ff sind die Kontrollmöglichkeiten auch unter dem Aspekt der Deregulierung ausreichend geregelt.

Zu § 29 Abs. 8 (richtigerweise Abs. 9):

Da gemäß § 29 Abs. 3 die Fischereirevierversände der Aufsicht der Behörde (§ 3 Z. 2) unterliegen, ist der Aufsichtsbehörde die Abhaltung von Sitzungen gleichzeitig mit der Einberufung mitzuteilen. Einer Änderung der gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

7. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Zu § 3, Z. 14:

Die vorgesehene Bestimmung, wonach auch „eine Aufstauung des natürlichen Wasserlaufes nicht als eine künstliche Wasseransammlung anzusehen ist“, kann aus fachlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Damit würden nämlich alle Teiche, welche von einem natürlichen Wasserlauf (z.B. Bach, kleines Gerinne) durchflossen und mit Wasser gespeist werden, in den Geltungsbereich des Nö. Fischereigesetzes 2001 fallen. Davon wären zahlreiche (auch namhafte größere) Fischteiche betroffen. Zur Lösung dieses Problems schlagen wir folgende Formulierung des § 3, Z. 14 vor:

14. künstliche Wasseransammlungen:

künstliche Anlagen zur Speicherung von Wasser, sei es aus Niederschlägen, dem Grundwasser oder durch Zuleitung; das durch Schutz- oder Regulierungsbauten oder in seiner Richtung veränderte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes, ein an den Ufern reguliertes Becken oder eine Aufstauung des natürlichen Wasserlaufes (ausgenommen Teiche gemäß der Definition in der ÖNORM M 6230) sind hingegen nicht als eine künstliche Wasseransammlung anzusehen;

zur Information:

Teiche werden in der ÖNORM M 6230 folgendermaßen definiert:

„Teiche sind ablassbare, künstliche Gewässer ohne lichtarme Tiefenzone (im Regelfall mit einer maximalen Tiefe von ca. 3 m). Teiche können je nach Bewirtschaftung ständig bespannt oder zeitweise trocken gelegt werden“.

Mit dieser Definition lässt sich eine gute Abgrenzung etwa zu Stauseen (z.B. dem Ottensteiner Stausee mit dem aufgestauten Kamp) finden.

Zu § 12, Abs. 7, 3. Punkt:

Die vorgesehene Regelung, wonach es verboten ist, „Vorkehrungen zu treffen, die den Wechsel der Fische verhindern können, außer § 27 Abs. 2 verpflichtet hiezu“, ist bei Teichen nicht anwendbar. Teiche sind abgeschlossene Lebensräume, bei denen ein Wechsel der Fische (d.h. ein Entweichen aus dem Teich) durch besondere Vorkehrungen (z.B. Gitter) unter allen Umständen verhindert werden muss.

Da der § 12 in die Ausnahmeregelung des § 2, Abs. 2 fällt, schlagen wir für diese Gesetzesstelle folgende Formulierung vor:

§ 2, Abs. 2:

„Dieses Gesetz findet hingegen mit Ausnahme des § 12 Abs. 1, Abs. 2 1. und 3. Punkt, Abs. 3 bis 6, Abs. 7 1. und 2. Punkt, Abs. 8 und § 13 keine Anwendung auf die Ausübung der Fischerei in künstlichen Wasseransammlungen (§ 3 Z. 14)“.

Zu § 15, Abs. 5:

Im § 15, Abs. 5 ist die Verwendung der Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe geregelt. Da gemäß § 1 als besonderes Ziel dieses Gesetzes u.a. auch die „Schaffung bzw. Wiederherstellung eines ... gesunden Bestandes an Wassertieren ...“ festgelegt ist, schlagen wir vor, dass ein Teil dieser Einnahmen auch für Zwecke der Gesunderhaltung der Fischbestände verwendet werden sollte (z.B. in Form einer Unterstützung der Tätigkeit des Nö. Fischgesundheitsdienstes). Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 15, Abs. 5 vor:

„Der Nö. Landesfischereiverband und die 5 Fischereirevierversände haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- der Fischerei und
- der Forschung

zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Erhaltung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes der Fische (insbesondere jener Fische, welche für den Besatz der Fischwässer bestimmt sind), zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden. Die Forschungsergebnisse sind den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.“

Zu § 19:

Es sollte klar formuliert sein, dass die Zuleitungen zu und die Ableitungen von den Teichen von der Einbeziehung in ein Fischereirevier ausgenommen bleiben. Eine diesbezügliche klare Formulierung ist im Entwurf nicht ersichtlich. Wir schlagen deshalb für § 19 Abs. 3 folgenden Text vor:

„Die Reviererteilung hat für jene Gewässer zu unterbleiben, die nach ihrer ständigen Beschaffenheit für keinen Zweig der Fischerei von Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere auch die Zuleitungen zu und die Ableitungen von den künstlichen Wasseransammlungen (§ 3 Z.14)“.

Der Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde wie folgt begegnet:

Zu § 3 Z. 14:

Durch eine Neudefinition des Begriffes „künstliche Wasseransammlungen“, insbesondere „Teiche“, der sich systematisch in das Gesetz einfügt und des neu gefassten Geltungsbereiches im § 2 Abs. 2, kann dem Wunsch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auf effektive Weise nachgekommen werden.

Zu § 12 Abs. 7 3. Punkt:

Den Einwendungen wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

Zu § 15 Abs. 5:

Durch die Formulierung des gesetzlich festgelegten Förderungsauftrages ist eine Verwendung der Mittel aus der Fischerkartenabgabe für Zwecke der Gesunderhaltung der Fischbestände nicht ausgeschlossen und bedarf daher nicht der ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext.

Zu § 19:

Aus der neu formulierten Definition für Teichanlagen gemäß § 3 Z. 14 ist schlüssig abzuleiten, dass Zu- und Ableitungen von Teichanlagen Teil der Gesamtanlage sind und aufgrund der Bestimmungen über den Geltungsbereich (§ 2 Abs. 2) eine Reviererteilung für diese Teile nicht erfolgen kann.

8. Die Arbeiterkammer NÖ:

Zu § 5: Besatzpflicht

Durch die Neufestlegung der Besatzpflicht wird zwar ein Druck zur ökologischen Bewirtschaftung von Fischwässern erzeugt, doch verhindert der Begriff „Besatzpflicht“ allein schon die Möglichkeit einer Betreuung von Fischwässern unter dem Gesichtspunkt eines natürlichen Gleichgewichtes mit „natürlichem Nachwuchs“. Es wurde auch im § 23 „Verpachtung“ statt „Verpachtungszwang“ gewählt.

Zu § 4 (1):

Es wird als günstig erachtet, das Wort „weidgerecht“, wie es in den Erläuterungen verwendet wird, direkt im § 4 (1) einzusetzen als „weidgerecht zu töten“.

Zu § 10 (2):

Hier sollte dezidiert erwähnt werden, dass auf die Ökologie Rücksicht zu nehmen ist und diese nicht gefährdet werden darf.

Zu § 18 (6):

Da Österreich ein EU-Mitgliedsland ist, wird praktisch die österreichische Staatsbürgerschaft zweimal erwähnt, was als unnötig erachtet wird.

Zu § 27 (3):

Im Sinne eines ökologischen Gleichgewichts sollten strenge Richtlinien festgelegt werden, wann diese Ermächtigung erteilt werden soll. Der Absatz sollte nur in äußersten Notfällen zur Anwendung kommen und es sollte auf alle Fälle verhindert werden, dass wirtschaftliche Gründe sich hinter dem Begriff „erheblicher Schaden an Fischen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln“ verbergen.

Fischnährtiere wurden absichtlich weggelassen.

Zu § 37 (4):

Es gehört geregelt, was im Falle einer Veräußerung mit dem Erlös geschehen soll.

Es muss angefügt werden, dass der Begriff „Wassertiere“ als äußerst unglücklich angesehen wird, da im normalen Sprachgebrauch eine weitaus größere Anzahl an Tieren unter den Begriff fallen. Sollte kein besserer Begriff gefunden werden können, würde es zum besseren Verständnis günstiger erscheinen, immer die Aufzählung Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere zu verwenden.

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.

<p><i>Der Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ wurde wie folgt begegnet:</i></p>

Zu § 5:

Durch die Bedachtnahme auf die natürliche Reproduktion und die Beachtung ökologischer Zusammenhänge im § 5 Abs. 2 und 3, die gegebenenfalls zur Vorschreibung eines Nullbesatzes führen können, scheint die geforderte Möglichkeit einer Betreuung von Fischwässern unter dem Gesichtspunkt eines natürlichen Gleichgewichtes mit natürlichem Nachwuchs als voll gegeben. Von dem Begriff des Verpachtungszwanges im § 23 in der Überschrift wurde deswegen abgegangen, weil § 23 Abs. 7 auch die Möglichkeit von der Ausnahme von der Verpflichtung zur Verpachtung vorsieht und damit dem Ökologisierungsgedanken mehr Raum gegeben wird.

Zu § 4 Abs. 1:

§ 4 regelt das Fischereirecht an sich, mit dem Berechtigungen und Verpflichtungen verbunden sind. Bei der Ausübung der Berechtigung sind jedoch die fischereipolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wobei insbesondere auf § 12 hingewiesen wird, der festlegt, dass der Fischfang weidgerecht auszuüben ist.

Zu § 10 Abs. 2:

Der Anregung wurde dahingehend Rechnung getragen, dass eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 2 nur unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Gesetzes gemäß § 1 erteilt werden kann.

Zu § 18 Abs. 6:

Diese Bestimmung ist § 67 Abs. 1 lit. a NÖ JG nachgebildet, wodurch gewährleistet ist, dass in vergleichbaren Fällen (Jagdaufseher – Fischereiaufseher) auch die gleichen Voraussetzungen Anwendung finden sollen und damit eine einheitliche rechtliche Bestimmung im Lande Niederösterreich geschaffen wird.

Zu § 27 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Konnex zu § 97 Abs. 6 NÖ Jagdgesetz 1974 LGBl. 6500 hergestellt werden. Aufgrund der Einheit der Rechtsmaterie verweist § 27 Abs. 3 des Entwurfes wieder auf das NÖ JG zurück. Die sehr weit gefasste Formulierung „fischfressende Tiere“ lässt grundsätzlich offen, unter welche Rechtsmaterie diese Tiere überhaupt, bzw. zusätzlich fallen (z.B. NÖ Jagdgesetz 1974, NÖ Naturschutzgesetz 2000, etc.). Diese Bestimmung dient außerdem dem Verweis auf jagdrechtliche Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Selbstverständlich sollen dadurch nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische Schäden verhindert werden, weil dies durch Artikel 16 der vorerwähnten Richtlinie gedeckt ist. Aus fischereifachlicher Sicht erscheint die Aufnahme von Fischnährtieren in den Gesetzestext entbehrlich, weil eine Gefährdung dieser Bestände durch fischfressende Tiere nicht gegeben ist.

Zu § 37 Abs. 4:

Für diesen Fall ist die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Verfügung über verfallene Gegenstände (Verfallsverordnung), BGBl. 386/1927, sinngemäß anzuwenden. § 8 dieser Verordnung verweist dabei auf § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991.

Zu § 3 Z. 6:

Der Begriff „Wassertiere“ ist im § 3 Z. 6. als Legaldefinition festgelegt, daher ist für eine Interpretation im normalen Sprachgebrauch kein Platz. Aus gesetzestechnischen Gründen wurde der Begriff Wassertiere gewählt. Sollte der Anwendungsbereich innerhalb dieser Definition eingeschränkt sein, kommt dieses im Gesetzestext zum Ausdruck.

9. Der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Grundsätzlich sind spezifische kommunale Interessen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen. Die Gemeinden sind nur insoweit berührt, als sie selbst über Fischwässer, Fischereiberechtigungen und Fischereiausübungsberechtigungen verfügen. Der Entwurf enthält allerdings einige legistische Mängel auf die im folgenden gesondert hingewiesen wird.

Zu § 2 Abs. 2 und § 3 Z. 12, 13 und 14

Durch § 2 Abs. 2 findet das Fischereigesetz mit Ausnahme weniger Bestimmungen auf künstliche Wasseransammlungen keine Anwendung. Als künstliche Wasseransammlungen im Sinne dieses Gesetzesentwurfes gelten gemäß § 3 Z. 12 z.B. auch Badeseen, die wohl für die Fischbewirtschaftung geeignet sind, deren Eigentümer aber gar nicht die Absicht hat, eine Fischereibewirtschaftung durchzuführen. Als künstliche Wasseransammlungen sind aber auch Feuerlöschteiche, Zierteiche usw. anzusehen. § 3 Z. 14 bringt hier keine wesentliche Verbesserung für die Besitzer solcher künstlicher Wasseransammlungen. Gespeist werden diese künstlichen Wasseransammlungen meist durch künstliche Gerinne. Solche und ähnliche Gewässer, Gerinne und Wasseransammlungen sind daher von den Bestimmungen dieses Gesetzes durch klarere Aussagen ausdrücklich auszunehmen.

Wir haben schon in unserem Schreiben vom 18.06.1997 im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines NÖ Fischereigesetzes 1997 auf diesen Umstand hingewiesen, jetzt scheinen diese neuen Einbeziehungen verschiedener Arten der künstlichen Gewässer wieder auf.

Zu § 3 Z 4, 6, 11 und 15

Auch wenn gelegentlich ein Zusammenhang mit davor stehenden Ziffern besteht, sollten die Begriffe doch in alphabetischer Reihenfolge angeführt werden.

Zu § 3 Z. 10

Im § 3 der mit „Begriffsbestimmungen“ überschrieben ist, wird in Z. 10 unter „Fischereigesellschaft“ die Vereinigung von 2 oder mehreren physischen Personen, die zur gemeinsamen Pachtung eines Fischereireviers einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, bezeichnet. Die Vereinigung von 1 oder mehreren physischen Personen mit einer juristischen Person scheint nach dieser Definition ausgeschlossen. Dem dürfte allerdings § 24 Abs. 2 des Entwurfes widersprechen, wonach sowohl juristische Personen als auch Fischereigesellschaften pachtfähig sind. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch eine juristische Person und eine physische (natürliche) Person eine Fischereigesellschaft bilden können.

Zu § 4 Abs. 4

Warum steht das Fischereirecht für den Fall, dass in einem natürlichen oder künstlichen Gerinne kein Fischereirecht nachgewiesen werden kann, dieses automatisch dem Land zu? Denkbar wäre nämlich auch, dass das Fischereirecht diesfalls dem Grundeigentümer zukommt. Die Erläuterungen schweigen dazu.

Zu § 5

Warum soll eine Besatzpflicht eingeführt werden? Es wird auch in der Natur ohne direkte Einwirkung des Menschen Besatzschwankungen geben. Eine jährliche Verpflichtung erscheint überhaupt zu eng. Werden dadurch wilde Fischwässer nicht ex lege zu einer Art fischereirechtlicher „Jagdgatter“? Ob damit der Ökologie als zentralem Punkt des Gesetzes, wie in den Erläuterungen angeführt ist, gedient ist, ist zweifelhaft. Es besteht auch die Gefahr der sich ändernden Anschauungen sowie Vorlieben der Sachverständigen.

Zu § 5 Abs.4

Der Inhalt gehört zu Abs. 3.

Zu § 7 Abs. 1

So sehr Fangbericht und Fangstatistik aus ökologischen Gründen und für die angestrebte Besatzpflicht erforderlich sind, werden doch folgende Bedenken vorgebracht: Ein Wochenendfischergast wird wohl trotz der Strafandrohung des § 36 Abs. 1 Z. 4 keinen Fangbericht ausfüllen und an den Fischereiausübungsberechtigten senden. Diese Bestimmung kann große nachteilige Auswirkungen auf den Fremdenverkehr haben. Es ist daher fraglich, ob diese Vorschrift den gewünschten Erfolg bringt oder zumindest einen Teil der Fischergäste nicht zuletzt wegen der Strafandrohung des § 36 Abs. 1 Z. 4 verärgert.

Zu § 8 Abs. 1

Offensichtlich ist man bei der Textverfassung davon ausgegangen, dass auf Grund der geltenden Bestimmungen alle bisherigen Mitrechte und Miteigentumsverhältnisse erfasst sind und daher nur mehr (Ver-)Änderungen zu melden sind. Nur dann ergibt nämlich der vorgesehene Text einen Sinn. Wenn in Zukunft nur Änderungen zu melden sind, fehlt die bisher nicht gemeldete Basisinformation. Warum sind Änderungen in der Person des Vertreters nicht zu melden?

Zu § 9 Abs. 1

Zur Fischerkarte muss kein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt werden? Offenbar wird davon ausgegangen, dass auf den Fischereikarten ein Lichtbild angebracht ist, dies geht aber nirgendwo hervor, weder aus § 9 noch aus § 14.

Zu § 9 Abs. 2

Unmündige, d.s. Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, brauchen eine Lizenz und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Für die Erlangung dieser Karten ist kein Mindestalter vorgeschrieben. Warum muss ein Minderjähriger, der also eine dieser Karten erhalten kann und alle Berechtigungen hat, beaufsichtigt werden? Wenn die Berechtigung notwendig ist, ist eine Einschränkung beim Bezug der Fischerkarte/Fischergastkarte notwendig.

Zu § 12

Die Verbote erscheinen plausibel. Darf die Fischerei zu jeder Tages- und Nachtzeit ausgeübt werden? Es findet sich kein Hinweis darauf. Irrtümlich gefangene Fische (während ihrer Schonzeit oder unter Brittelmaß) müssen wie bisher zurückgesetzt werden. Falls sie schwerwiegend verletzt waren, waren sie bisher zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Wasser zu verbringen. Diese Bestimmung ist entfallen, was soll jetzt mit den verletzten Fischen geschehen, sollen sie auch verletzt zurückgesetzt werden? Aus Gründen der Weidgerechtigkeit müssten sie getötet werden, aber was soll dann mit den Fischen geschehen?

Zu § 12 Abs. 8

Nach der Formulierung „zu töten“ verstößt man schon gegen das Fischereigesetz, wenn man sie unabsichtlich tötet. Es müsste heißen „zu fangen oder absichtlich zu töten“.

Zu § 14 Abs. Abs. 5 und § 16 Abs. 2

In die Aufstellung sollte aufgenommen werden, dass es sich um die geltende Fassung handelt und dass sich der Fischer vor dem Fischen usw. nach den geltenden Vorschriften zu erkundigen hat (Wo?).

Zu § 16 Abs. 5

Vor dem Wort „Land“ gehört das Wort „das“.

Zu § 16 Abs. 6

Der Inhalt des zweiten Satzes ist bereits in Abs. 5 enthalten. Wenn damit aber gemeint ist, dass jemand auch mit mehreren Fischergastkarten insgesamt nur an 30 Tagen in Niederösterreich fischen darf, ist das unklar ausgedrückt. Außerdem: Wie ist das überprüfbar?

Zu § 22 Abs.1

Nach § 3 Z. 1 ist ein Fischwasser auch eine künstliche Wasseransammlung, die für die Fischereibewirtschaftung geeignet ist. Nun kann aber deren Eigentümer gar nicht die Absicht haben, eine Fischereibewirtschaftung durchzuführen. Warum soll so eine Wasseransammlung zwangsweise einem Fischereiberechtigten zur Bewirtschaftung zugewiesen werden können?

Zu § 26

Wem gehören Wassertiere bzw. Kadaver, wenn das Wasser bereits abgeflossen ist. Warum wird der Fischereiausübungsberechtigte nicht zumindest zur Kadaverbeseitigung (Seuchengefahr) verpflichtet?

Zu § 27 Abs. 3

Das ist eine wegen Folgewirkungen gefährliche Bestimmung. Gem. § 27 Abs. 3 kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen den Jagdausübungsberechtigten ermächtigen, unter bestimmten Auflagen „fischfressende Tiere“ zu vertreiben bzw. zu fangen oder zu erlegen. Ungeklärt ist, ob es sich dabei nur um „fischfressende“ Tiere handelt, die dem Regime des NÖ Jagdgesetzes 1974 unterliegen oder auch um andere, wie z.B. Möwen. Hier scheint eine Klärung aus Rechtssicherheitsgründen notwendig.

Warum kann im Interesse der Jagd/Jagdfauna nicht angeordnet werden, dass die Fischereiberechtigten genügend Fische als Tierfutter aussetzen und im Interesse der anderen Fauna das Fischen usw. der Wassertiere unterlassen müssen.

Soll mit dieser Bestimmung erreicht werden, dass der Jagdausübungsberechtigte in der Öffentlichkeit als der „Böse“ dasteht und nicht der Fischereiberechtigte? Kann die Bezirkshauptmannschaft auch eine dritte Person mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen?

Zu § 28 Abs. 5

Die Herstellung von Abschriften sollte nur gegen Ersatz der Herstellungskosten erfolgen.

Zu § 29

Im Gegensatz zu bestehenden gesetzlich geregelten Interessensvertretungen wie z.B. dem NÖ Landesjagdverband, werden dem NÖ Landesfischereiverband durch § 29 nicht unwesentliche behördliche Aufgaben, wie die Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, übertragen. Allerdings kommt dies in der Darstellung der Rechtsstellung und der Aufgaben des Landesfischereiverbandes nicht hinreichend zum Ausdruck, sondern es ergibt sich dies lediglich aus den materiell rechtlichen Bestimmungen. Überhaupt erscheint die Regelung der ausgegliederten Selbstverwaltung ergänzungsbedürftig. Hier darf auf die Regelung der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper (Art. 116 ff B-VG) hingewiesen werden.

Zu § 29, § 30 und § 31:

Unklar erscheint die Regelung, wer den NÖ Landesfischereiverband nach Aussen hin vertritt. Gemäß § 31 Abs. 5 hat der Vorstand die Geschäftsführung des NÖ Landesfischereiverbandes zu besorgen und ihn nach außen zu vertreten. Gemäß § 30 Abs. 3 wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern mit beschließender Stimme einen Vorsitzenden, der wiederum den Vorstand nach außen vertritt. Überlicherweise werden Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Vereine durch den Präsidenten oder Obmann nach Außen vertreten. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint daher unumgänglich.

Zu § 29 Abs. 3

Es scheint angebracht, den Inhalt des dritten und vierten Satzes in Form eines eigenen Absatzes auch in den § 32 aufzunehmen.

Zu § 29 Abs. 4

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung zur Nichtigkeitklärung von Bescheiden des NÖ Landesfischereiverbandes ist offenbar § 68 AVG nachgebildet. Es erscheint doch fraglich, ob die Ziffer 4 überhaupt anwendbar ist, da keine materiell-rechtliche Bestimmung gefunden werden kann, derzufolge ein Bescheid des NÖ Landesfischereiverbandes ausdrücklich an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

Es ist nicht eruierbar, wer die unzuständige oder nicht richtig zusammen gesetzte Behörde innerhalb des hier behandelten NÖ Landesfischereiverbandes sein kann. Nach § 3 Z. 2 dieses Gesetzes ist ausschließlich eine Bezirkshauptmannschaft eine

Behörde. Also kann der erwähnte Verband keine sein. Dazu kommt noch, dass die Bezirkshauptmannschaften keine Kollegialbehörden sind.

Zu § 29 Abs. 8

Dass im ersten Satz dem Begriff Behörden offensichtlich auch die Aufsichtsbehörden zugerechnet werden, stiftet im weiteren Verlauf Verwirrung.

Zu § 29 Abs. 9

Gemäß Abs. 9 ist gegen Entscheidungen des NÖ Landesfischereiverbandes kein Rechtsmittel zulässig. Unklar ist, ob eine Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofbeschwerde zulässig ist.

Auch wenn die Anwendung des AVG im Verfahren vor dem NÖ Landesfischereiverband durch Art. II Abs. 2 B Z 31 des EGVG sichergestellt ist, erscheint ein diesbezüglicher Hinweis aus Rechtssicherheitsgründen zweckmäßig.

Zu § 30 Abs. 4

Der Abs. 2 regelt, wer Vorstandsmitglied ist. Es sind hier (und auch nirgends anderswo) keine Stellvertreter der Vorstandsmitglieder vorgesehen. Wie werden sie dann zu Mitgliedern der Hauptversammlung? Dass jemand in einer anderen Organisation irgendjemandes Stellvertreter ist, qualifiziert ihn mangels einer speziellen Vorschrift nicht auch zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes.

Drei Fischereivereine kommen drei Vorstandsmitglieder zu (Abs.2). Durch Abs. 4 erhalten diese Vorstandsmitglieder für die Hauptversammlung drei Stellvertreter (erste Anführung) und dann noch zwei Mitglieder (dritte Anführung), also insgesamt 8 Mitglieder der Hauptversammlung. Ist das dann noch ausgewogen?

Zu § 32 Abs. 1

Im ersten Satz wäre die imperative Form zu wählen.

Zu § 33 Abs.5

Welche Folgen hat es, wenn die Fischerkarte ihre Gültigkeit verliert?

<i>Der Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wurde wie folgt begegnet:</i>

Zu § 2 und § 3 Z. 12, 13 und 14:

Der Begriff künstliche Wasseransammlungen wurde in Teilen (Teiche!) neu definiert, bzw. konkretisiert, sodass fachlich eine bessere und eindeutiger Unterscheidung zwischen künstlichen Wasseransammlungen und anderen Gewässern (künstliche Gerinne, natürliche Gerinne und natürliche Wasseransammlungen) möglich ist. Dies war insbesondere deswegen erforderlich, weil im § 2 Abs. 2 der Geltungsbereich des Fischereigesetzes neu definiert wird. Generell findet das Fischereigesetzes bei künstlichen Wasseransammlungen (Badeseen, Feuerlöschteiche, Zierteiche, ...), wenn sie keine Fischwässer im Sinne des § 3 Z. 12 sind, ohnedies keine Anwendung.

Zu § 3 Z. 4, 6, 11 und 15:

Die Aufzählungskriterien orientieren sich nicht am Alphabet sondern nach inhaltlichen Zusammenhängen und Kriterien. Daher erscheint die Reihenfolge der Begriffsdefinitionen sachlich gerechtfertigt.

Zu § 3 Z. 10:

Die Definition der „Fischereigesellschaft“ ist der Definition der „Jagdgesellschaft“ im § 27 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz nachgebildet. Es ist noch nichts darüber ausgesagt, welche Voraussetzungen für die Pachtfähigkeit gegeben sein müssen. Die Regelungen über die Pachtfähigkeit natürlicher und juristischer Personen, als auch von Fischereigesellschaften ist im § 24 geregelt. Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass auch juristische Personen in die Definition aufgenommen wurden.

Zu § 4 Abs. 4:

Durch den Anfall der Fischereirechte an das Land Niederösterreich im speziellen Fall kann gewährleistet werden, dass Fischereirechte nicht in kleine unproduktive Segmente fallen, die nur vom Grundeigentum abhängig sind. Ein Zerfall in derartige kleine Einheiten (z. B. Fahnenparzellen!) wäre einer geordneten Fischereibewirtschaftung kontraproduktiv. Anzumerken wäre noch, dass die Anwendungsfälle nach § 4 Abs. 4 in der Praxis selten zum Tragen kommen und nur die Gewässer betreffen, die aus Sicht der Fischereibewirtschaftung nahezu uninteressant sind. Durch die gewählte Rechtskonstruktion kann demnach gewährleistet werden, dass auch solche Gewässer eine notwendige und einheitliche Betreuung (z. B. im Wasserrechtsverfahren) erfahren.

Zu § 5:

Angemerkt wird, dass auch nach geltender Rechtslage eine grundsätzliche Besatzpflicht besteht. Der Entwurf enthält jedoch abgehend von der bestehenden Gesetzeslage im Sinne einer Ökologisierung die Verpflichtung unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten Besatzmaßnahmen einzuschränken, wobei bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ein Nullbesatz zu erfolgen hat. Dadurch wird gewährleistet, dass besonders natürliche Gewässer mit einer funktionierenden Reproduktion durch Besatzmaßnahmen in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 5 Abs. 4:

Hier wurde klargestellt, dass eine Berufung ausdrücklich gegen Bescheide nach Abs. 3 möglich ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch auf eine Eingliederung des Abs. 4 in den Abs. 3 verzichtet.

Zu § 7 Abs. 1:

Durch Neufestlegung des Geltungsbereiches des NÖ Fischereigesetzes wurde ein erheblicher Teil von Fischwässern (Schotterseen, Angelteiche,...) von Erfordernis der Ausübung der Fischerei mit einer Fischer(gast)karte und damit von der Verpflichtung zur Führung eines Fangberichtes bzw. einer Fangstatistik entbunden. Für alle übrigen Fischwässern sind unter Verweis auf den § 5 Abs. 2 und 3 u.a. für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Besatzes Eckdaten (Ausfangergebnisse aufgrund der Fangstatistik) erforderlich, die anderenfalls nur durch zusätzliche aufwendige kostenintensive Bestandserhebungen (z.B. Elektroabfischungen) eruiert werden könnten.

Im Lichte der verstärkten Ökologisierung des Entwurfs und des EG-Naturschutzrechtes (Art. 11 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ist daher das Erfordernis der Vorlage der Fangberichte an den Fischereiausübungsberechtigten zu sehen. Eine unzumutbare Belastung für den Fischergast kann dabei nicht erblickt werden, zumal diese Vorgangsweise in Hinkunft ökologischer aufgebaute Fischbestände, besonders in naturnahen Fischwässern, erwarten lassen und dies letztlich dem Fischergast zugute kommt. Jede Unmöglichkeit zur Sanktionierung von Fehlverhalten in diesem Bereich würde das Instrument zahnlos machen und damit Zielen dieses Gesetzes zuwider laufen.

Zu § 8 Abs. 1:

Der Gesetzestext wurde dahingehend geändert, dass auch die Begründung eines Rechtsverhältnisses und die Änderung in der Person des Vertreters eine Meldepflicht nach sich ziehen.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Kompetenz zur Erlassung von Verordnungen richtet sich nach Artikel 18 Abs. 2 B-VG soweit nicht eine besondere Verordnungsermächtigung festgelegt wurde. Wie auch schon jetzt wird in Hinkunft die Ausgestaltung von Formularen und Drucksorten wie der Fischerkarte und der Fischergastkarte der Verordnung zum Fischereigesetz überlassen bleiben, die in die Kompetenz des Landes fällt. Die Fischerkarte wird demnach weiterhin mit einem Lichtbild versehen sein, die Fischergastkarte hingegen soll weiterhin ohne Lichtbild ausgestattet sein.

Zu § 9 Abs. 2:

Aus der neuen Regelung ergibt sich gegenüber der bisherigen keine Änderung als auch bisher Unmündige ab dem 10. Lebensjahr nur unter Aufsicht fischen durften. Für die Unmündigen war das Erfordernis des Besitzes einer gültigen Fischerkarte oder Fischergastkarte sowie einer Lizenz normiert. Das Beibehalten der Aufsicht auch im Falle des Fischerkartenbesitzes des Unmündigen erscheint durch den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren gerechtfertigt. Der Besuch des Fischerkurses ist in diesem Lichte zwar als wichtige Wissensvermittlung gerade für den jungen Menschen anzusehen, ersetzt aber nicht das Erfordernis eines Erwachsenen bei der praktischen Ausübung der Fischerei. Eine Einschränkung des Bezugs von fischerei-rechtlich relevanten Dokumenten erscheint aus o.a. Gründen und Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung nicht erforderlich.

Zu § 12:

Die Einschränkung der Fischerei auf bestimmte Tages- und Nachtzeiten erscheint deshalb nicht erforderlich, weil aufgrund biologischer Rhythmen die Nachtaktivität von Fischen eingeschränkt ist bzw. sich aus einer allfälligen Einschränkung der Nachtfischerei Behinderungen für die klassische Netz- und Reusenfischerei ergeben würden. Anders als im Jagdrecht lassen sich bezüglich des Fischfangs keine stichhaltigen Argumente für ein Verbot an bestimmten Tageszeiten finden.

Auch ist eine gesonderte Regelung bezüglich irrtümlich oder untermaßig gefangener Fische nicht mehr erforderlich, da die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verantwortungsvolles Handeln in diesem Sinne erwarten lassen können. Beim Besuch des Fischerkurses zur Erlangung der Fischerkarte wird der Vermittlung dieses Themenbereiches entsprechendes Augenmerk gewidmet.

Zu § 12 Abs. 8:

Dieser wurde vollinhaltlich entsprochen und der Textierung der FFH - Richtlinie angepasst.

Zu § 14 Abs. 5 und § 16 Abs. 2:

Dass eine geltende Fassung ausgehändigt wird ergibt sich logischer Weise dadurch, dass der Fischereivereinerverband die jeweils aktuellen und gültigen Gesetze zu erfüllen hat und daher die Aufstellung immer dem neusten Stand zu entsprechen hat. Eine derartige Bestimmung erscheint deshalb überflüssig, weil jeder Normunterworfenen sich über die ihn treffenden Verpflichtungen aus Gesetzen und dgl. selbst zu informieren hat.

Zu § 16 Abs. 5:

Den Anregungen wurde vollinhaltlich entsprochen.

Zu § 16 Abs. 6:

In Hinkunft kann mit einer Fischergastkarte in Niederösterreich maximal an 30 Tagen (notwendigerweise nicht zusammenhängend) pro Kalenderjahr und Person gefischt werden. Für Zwecke der Überprüfung wird der Fischereiausübungsberechtigte den Fischergast auf geeignete Weise auffordern, den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen für die Vergabe einer Fischergastkarte gegeben sind. Detaillierte Regelungen verbieten sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Die Strafblankettnorm des § 36 Abs. 1 Z. 22 dient zur Abrundung dieser Bestimmung.

Zu § 22 Abs. 1:

§ 383 ABGB regelt den Tier- und insbesondere den Fischfang und verweist auf die politischen Gesetze (=Verwaltungsrecht). Aus dem § 26 Abs. 1 ist zu entnehmen, dass der Fischereiausübungsberechtigte in eingeschränktem Maße auch außerhalb

seines Fischwassers fischen kann. Da es sich beim Fisch um eine anspruchige Sache handelt, ist diesbezüglich nur der Fischereiausübungsberechtigte berechtigt, sich Wassertiere oder Kadaver anzueignen, wenn das Wasser abgeflossen ist. Es ist nicht Aufgabe des NÖ Fischereigesetzes, Regeln über Fischseuchen aufzustellen. Diesbezüglich sind veterinärrechtliche Bestimmung des Bundes maßgebend.

Zu § 27 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Konnex zu § 97 Abs. 6 NÖ Jagdgesetz 1974 LGBl. 6500 hergestellt werden. Aufgrund der Einheit der Rechtsmaterie verweist § 27 Abs. 3 des Entwurfes wieder auf das NÖ JG zurück. Die sehr weit gefasste Formulierung „fischfressende Tiere“ lässt grundsätzlich offen, unter welche Rechtsmaterie diese Tiere überhaupt, bzw. zusätzlich fallen (z.B. NÖ Jagdgesetz 1974, NÖ Naturschutzgesetz 2000, etc.). Diese Bestimmung dient außerdem dem Verweis auf jagdrechtliche Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Selbstverständlich sollen dadurch nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische Schäden verhindert werden, weil dies durch Artikel 16 der vorerwähnten Richtlinie gedeckt ist.

Es ist nicht Aufgabe des NÖ Fischereigesetzes, eine Verpflichtung des Fischereiberechtigten zu normieren, Fische als Tierfutter für fischfressende Tiere auszusetzen. Dies würde eine ungerechtfertigte Belastung des Fischereiausübungsberechtigten und eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bedeuten. Dazu kommt noch, dass im NÖ Jagdgesetz 1974 Wildschadensregelungen bestehen. Das Fischereigesetz trifft keine Kategorie „Gut“ und „Böse“. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Durchführung von Maßnahmen nur im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen vorgehen.

Zu § 28 Abs. 5:

§ 28 Abs. 5 trifft keine Regelung, wer die Kosten für die Herstellung der Abschriften zu tragen hat. Gemäß § 76 AVG sind die entstandenen Barauslagen von der Partei zu erlegen. Daher ist keine eigene Bestimmung über die Kostentragung erforderlich.

Zu § 29:

Der festgelegte Regelungskatalog erscheint als ausreichend. Weitere Normierungen verbieten sich aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Für allfällige weitere Bereiche ist die Satzung heranzuziehen.

Zu §§ 29, 30 und 31:

Den Einwendungen wurde dahingehend Rechnung getragen, dass im § 30 Abs. 5 festgelegt wurde, dass der Vorsitzende den NÖ Landesfischereiverband nach außen vertritt. Dementsprechend wurde die äußere Vertretungsbefugnis des Vorstandes im § 31 Abs. 5 erster Punkt ersatzlos gestrichen.

Zu § 29 Abs. 3:

Die Fischereirevierversände sind Organe des NÖ Landesfischereiverbandes und haben daher keine eigene Satzung. Sie haben jedoch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des NÖ Landesfischereiverbandes bedarf. Daher erübrigt sich eine gesonderte Erwähnung des dritten und vierten Satzes im § 32.

Zu § 29 Abs. 4:

Dem Einwurf über die Nichtigkeit wurde dahingehend entsprochen, dass die im § 29 Abs. 4 Z. 4 enthaltene Regelung ersatzlos gestrichen wurde.

Obwohl die Aufgaben der Organe des NÖ Landesfischereiverbandes grundsätzlich klar getrennt sind, kann sich auch eine Unzuständigkeit oder unrichtige Zusammensetzung dieser Organe bei Wahrnehmung behördlicher Aufgaben ergeben. Daher ist eine Befugnis zur Nichtigklärung von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Durch die Unterlassung des Verweises auf § 3 Z. 2 ist klargestellt, dass nicht die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern der NÖ Landesfischereiverband (einschließlich seiner Organe) gemeint ist, welcher behördliche Aufgaben übertragen bekommen hat. Daher ist mit Behörde der NÖ Landesfischereiverband gemeint.

Zu § 29 Abs. 8 (richtigerweise Abs. 9):

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 29 Abs. 4 wird der Anregung dahingehend Rechnung getragen, dass die Auskunft allen Behörden (und damit auch den Aufsichtsbehörden) zu erteilen ist

Zu § 29 Abs. 9 (richtigerweise Abs. 10):

Es bedarf keines besonderen Hinweises auf die Möglichkeit zur Einbringung von außerordentlichen Rechtsmitteln (Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof); dies ergibt sich sinngemäß aus den einschlägigen Bestimmungen im B-VG, weil die Einbringung von Beschwerden im NÖ Fischereigesetz 2001 explizit nicht ausgeschlossen ist. Eine ausdrückliche Erwähnung, welche Verwaltungsverfahrensgesetze vom NÖ Landesfischereiverband und seinen Organen in behördlichen Verfahren anzuwenden sind, erübrigt sich aus Gründen der Deregulierung. Vom zukünftigen NÖ Landesfischereiverband muss nämlich erwartet werden können, dass er mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut ist, die er zu vollziehen hat.

Zu § 30 Abs. 4:

In den neu geschaffenen Absätzen des § 30 wurden entsprechende Vertretungsregelungen verankert.

Um die „Ausgewogenheit“ in der Hauptversammlung erörtern zu können ist diese nachfolgend zahlenmäßig aufgegliedert:

Die Hauptversammlung besteht aus höchstens

Beschließende Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter:	16
Mitglieder der Fischereiviererausschüsse, abzüglich Vorstandsmitglieder:	80
Weitere Vertreter der Fischereivereine/Fischereiverbände	6
Vertreter der Fischerkarteninhaber	25
Beratende Vorstandsmitglieder zumindest	<u>2</u>
Summe der Mitglieder	129

Somit ergeben sich im Regelfall 129 Mitglieder, wobei die Zahl der Mitglieder der Fischereivereine/verbände im engsten Sinn mindestens 12 (6 Vorstandsmitglieder und 6 andere Vertreter) beträgt.

Unter Berücksichtigung dieser Proportionen (9,3 %) erscheint eine Ausgewogenheit tatsächlich gegeben.

Zu § 32 Abs. 1:

Den Anregungen wurde vollinhaltlich entsprochen.

Zu § 33 Abs. 5:

Eine gültige Fischerkarte ist Voraussetzung, um rechtmäßig Mitglied eines Organs des Fischereivereines zu sein. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die ordentliche Mitgliedschaft verlustig geht, wenn die Fischerkarte ungültig wird. Die näheren Regelungen werden der Satzung bzw. Geschäftsordnung vorbehalten.

10. Der Fischereiverein I – Krems:

Bei der Durchsicht des neuen Nöfiges hat unser Kassier festgestellt, dass der neue Landesfischereiverein keinen Kassier hat, es wäre notwendig einen Kassier zu bestellen.

<p><i>Der Stellungnahme des Fischereivereines I – Krems wurde wie folgt begegnet:</i></p>

Gemäß § 30 Abs. 4 wählt der Vorstand des NÖ Landesfischereivereines nunmehr aus seiner Mitte einen Kassier und dessen Stellvertreter. Der Anregung wurde daher Folge geleistet.

11. Fischereirevierverband III – Amstetten:

1. Stellungnahme:

§ 3- 8., Punkt 3 :

die Besitzer **oder** Pächter

(bei entsprechender Auslegung von § 19(1), eine Mussbestimmung, und § 19(3) dürfte es einen solchen Fall einer Nichtreviereinbeziehung ohnehin kaum oder nicht geben)

§ 5 (3)-letzter Satz:

Um einen derartigen Bescheid nicht allzu anfechtbar zu machen, könnte es entweder heißen „...**vorhandenen** Bestandserhebung ...“ oder „...**soll** sich (tunlichst) an einer Bestandserhebung...“.

§ 7 (1):

eventuell in die Übergangsbestimmungen (oder eine der Verordnungen) aufzunehmen –

„Der Fangbericht ist erstmals für das Jahr 2002(?) – mit Vorlage bis 30.6.2003(?) – zu erstellen“.

§ 9 (1), letzter Satz:

gemäß § 11(4) haben die Revierverbände die Lizenzausstellungen zu kontrollieren. Neben den „Kontroll“marken könnte dies zweckentsprechend theoretisch (tlw. Einblick in Ausgabelisten) aber **auch** praktisch (im Vergleich dazu an Hand der von den Fischern mitzuführenden Lizenzen), besonders letzteres vor allem **durch die Mitglieder des FRA**. geschehen. Der vom FRV./FRA. diesbezüglich direkt sowie indirekt zu kontrollierende Ausübungsberechtigte könnte sich also ansonsten seine *einzig*en (Lizenz)kontrollorgane = Fischereiaufseher selbst aussuchen, soweit es um die Kontrollmöglichkeit in der Realität geht.

§ 11 (4):

Aus den in diesem Absatz angeführten Grundlagen ergibt sich pro Revier die Anzahl der max. möglichen Jahresfischfangberechtigungen. Bei der Festlegung der Höchstanzahl an Lizenzen wäre als weiterer Faktor die **Zahl der** fischfangberechtigten **Personen zu berücksichtigen, welche** für eine Berechtigung **keine Lizenz brauchen** (FAB. oder FABerechtigte). Die wäre also im Gesetzestext zusätzlich als maßgebend anzuführen. Dies alles ist allerdings nur in jenen, eher selteneren Fällen, wo eine einzige natürliche Person FAB. ist, einfach zu handhaben. Die Zahl solcher, lizenzloser Berechtigungen ist jedoch bei Personenmehrheiten und juristischen Per-

sonen (Vereine, Gemeinden usw.) schwer zu erfassen, eventuell gesetzlich unklar und laufend in Veränderung. Das Faktum selbst ist aber – wie angedeutet – nicht unmaßgeblich für eine rechtlich korrekte, bescheidmäßige Festlegung. Eventuell könnte auch nur eine Formulierung beispielsweise „...unter Berücksichtigung der ohne Lizenz erlaubten Fischfangberechtigungen (Fischereiausübungsberechtigte)“ irgendwo eingefügt werden.

§ 19 (2):

das Wort „**oberirdisch**“ könnte entfallen, weil einerseits das Grundwasser ohnehin nicht relevant ist und es andererseits einige Gebiete gibt, wo strecken- und zeitweise zusammenhängende Fließgewässer im Schotteruntergrund etc. versickern.

§ 19 (3) . könnte entfallen (lt.§2 ohnehin nicht im Geltungsbereich des Gesetzes).

§ 23 (7):

In Hinblick auf diverse Regelungen im Gesetz, die auf der Tatsache beruhen, dass es pro Revier nur *einen* Fischereiausübungsberechtigten als Ansprechpartner und es nur ungeteilte Reviere gibt (*Revierbeitragsvorschreibung*, Lizenzen, Besatz usw.) wäre für den Fall einer **Teil**verpachtung eine diesbezügliche, praktikable Lösung im Gesetz vorzusehen. Denkbar wäre es beispielsweise, daß mit einem zusätzlichen Satz im Gesetz festgelegt wird, wer diesfalls als **alleiniger** verantwortlicher „Fischereiausübungsberechtigter“ oder als **Vertreter** der beiden FABen im Sinne aller bezughabenden Bestimmungen gelten soll.

§ 32 (1) letzter Satz:

Text scheint unvollständig zu sein.

§ 35 (4):

Dieser Absatz könnte zwecks Vereinfachung und Vermeidung von Missverständnissen zur Gänze entfallen. Bei richtiger Anwendung der Absätze (1) bis (3) und (5) sind nach unserer Meinung alle Fakten dieses Absatzes gesetzlich abgedeckt bzw. bei dessen **ersatzloser Streichung** etwaige, darinnen enthaltene Widersprüche ausgeschaltet.

Einen Problemkreis grundsätzlicher Art stellt für einen mit diesem Fachgebiet befassten Laien der unten ausgeführte Sachverhalt dar, der zu einem großen Teil auch schon im F.Ges. 1988 gegeben war. Die betreffende Gesetzesmaterie steht immer wieder mit der laufenden Tätigkeit (wr. Verfahren, Zuständigkeitsfragen, Fischereikataster usf.) in Verbindung.

Und zwar geht es im wesentlichen um Begriffsbestimmungen sowie Gesetzesinhalte und den darauf basierenden Zusammenhang vordergründig hauptsächlich der § 2 (1),(2); § 3 1. z.T.,12.,14.; § 4 (4); § 19(1),(3) u.a.

Es wären unserer Ansicht nach, wahrscheinlich nur einige Definitionen und Textteile klarer zu fassen, wegzulassen oder zu ergänzen, um Unklarheiten und (vermeintliche) Ungereimtheiten auszuschalten.

Die Definition „**Fischwässer**“ (§3 12.) – nur dafür gilt ja das Gesetz – wäre die wichtigste. Die Sache wäre schon klarer, wenn im ersten Satz vor Wasseransammlungen das Wort „**natürliche**“ eingefügt würde. Ist das nicht so gemeint, stünde auf jeden Fall der nächste Satz im Widerspruch dazu und es bedürfte gegebenenfalls einer anderen (textlichen) Bereinigung. Zutreffendenfalls wäre jedoch für viele weitere Textstellen im Gesetz klar, dass der Begriff „künstl. Wasseransammlungen“ nur jene umfasst, die dann überhaupt zu den „Fischwässern“ gehören – also nur ein geringer Teil derselben.

Auch die Definition „**künstl Wasseransammlungen**“ (§3 14.) könnte dann grundsätzlich so verbleiben, weil sie auf diese Art nur eine allgemeingültige Begriffsbestimmung darstellt. Es bestünde wohl immer noch die Gefahr, dass dieser im Gesetzestext mehrfach vorkommende Begriff dann zu weit ausgelegt wird, obwohl vielleicht nur der gesetzesrelevante Teil dieser „künstl. Wasseransammlungen“ gemeint ist. Auch die Darstellung, was nicht unter diesen Sammelbegriff fällt, kann in der Praxis zu Unsicherheit führen (z.B. Aufstau und Erweiterung eines Nebengerinnes zu großen Angelteichen und Wiederausleitung in das Gerinne).

Ausgehend von der oben dargelegten Fiktion, dass grundsätzlich nur ein Teil der „künstl. Wasseransammlungen“ in den Geltungsbereich des F. Gesetzes fällt, wäre dann auch der § 2 (2) unter diesem Aspekt zu betrachten.

Sind hier nur die relativ wenigen, definitionsgemäß in den „Fischwässern“ enthaltenen „k. Wasseransammlungen“ gemeint oder womöglich – was anscheinend im Widerspruch zu Abs.(1) samt Definition usw. stehen würde – *alle* derartigen stehenden Gewässer ?

Trifft letztere Auffassung zu, wäre es einfacher, alle „künstl. Wasseransammlungen“ vom Geltungsbereich des Fischereigesetzes konkret auszuschließen und nur einen Hinweis anzubringen, wonach das Gesetz dafür nur im Umfang der angeführten Paragraphen zur Anwendung kommt. Es wären aber dann auch alle übrigen Gesetzstellen, wo „k. Wasseransammlungen“ erwähnt werden, zu bereinigen.

Im erstgenannten Fall – nur die bei den „Fischwässern“ definierten „k. Wasseransammlungen“ sind (wie oben angenommen) überhaupt gemeint – wäre zumindest klarzustellen, ob das Gesetz für solche Gewässer ausschließlich in Form der genannten Paragraphen gilt, was weitere Gesetzesbereinigungen nach sich ziehen müsste, oder ob es darum geht, dass das Gesetz lediglich hinsichtlich der „Ausübung der Fischerei“ (Formulierung im Entwurf) für diese Wasseransammlungen in seiner Gültigkeit eingeschränkt ist. Dazu müsste es allerdings eine Begriffsbestimmung für „Ausübung der Fischerei“ geben bzw. statt dessen eine Aufzählung, welche der Gesetzesparagraphen *nicht* gelten (also lediglich eine Negativdarstellung im § 2 Abs.2).

Der vorhergehende Sachverhalt wurde eher beispielhaft dargelegt. Wie schon erwähnt, würden wahrscheinlich schon einige kleine Änderungen im Entwurfstext die als Ungereimtheiten empfundenen Formulierungen klarstellen. Wie ebenfalls schon angedeutet, würde selbstverständlich auch bei kleinen Änderungen der Gesamtzusammenhang (nicht einzeln erwähnte Gesetzesbestimmungen) nochmals zu überprüfen und abzustimmen sein.

2. Stellungnahme:

Die zeitgerecht eingebrachte Stellungnahme vom 20.9.2001 - die meisten Fragen wurden zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Endverfassung des gegenständlichen Entwurfes schriftlich zumindest aufgeworfen - sollte im Gegensatz zur ausführlichen Begründung lediglich in einigen, wenigen Details und in einem grundlegenden Sachbereich mittels *m i n i m a l e r* Textänderungen etwaige Unklarheiten ausräumen und Gesetzesinhalte kaum berühren.

Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Öckher mögen diese Änderungshinweise definitiv nicht als Stellungnahme sondern als Empfehlungen betrachtet werden, die zutreffendenfalls auch in Gesetzeskommentaren o.ä. ihren Ausdruck finden könnten.

Der Stellungnahme der Fischereirevierversandes III - Amstetten wurde wie folgt begegnet:

Aufgrund der 2. Stellungnahme war eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der 1. Stellungnahme nicht erforderlich. Einer Aufnahme von Bemerkungen in einem zukünftigen Gesetzeskommentar steht dies jedoch grundsätzlich nicht entgegen.

12. Die Österreichische Fischereigesellschaft (gegr. 1880) und der Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV):

Der VÖAFV und die Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880, als die beiden größten Fischereiorganisationen Österreichs geben eine gemeinsame Stellungnahme zu diesem Entwurf ab, um auf die Bedeutung dieser Ausführungen für unsere Organisationen hinzuweisen.

ad § 2

Künstliche Wasseransammlungen laut diesem Entwurf unterliegen demnach nur noch sehr eingeschränkt dem Fischereigesetz. Die Begründung, dass diese unterschiedliche ökologische Gegebenheiten im Vergleich zu Fließgewässern aufweisen, ist unserer Meinung nach nicht schlüssig. Eine große Zahl der künstlichen Wasseransammlungen hat einen Abfluss, der wiederum ein Fischereirecht darstellen kann und somit dem Gesetz unterliegt. Es ist nicht einsichtig warum in künstlichen Wasseransammlungen KEINE Schonzeiten und Brittelmaße gelten sollten und ein unkontrollierbares Fischen von Personen OHNE gültige amtliche Fischereikarte gestattet sein sollte.

Mit der Neugestaltung des Bezuges für die Fischerkarte (§ 14) - nunmehr muss der Antragsteller die erforderlichen rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse durch einen Kursbesuch nachweisen - wurde ein wesentlicher Schritt zur besseren Ausbildung und somit zur waidgerechteren, umwelt- und tierschutzbewussten Ausübung der Fischerei getätigt. Damit ist die Basis geschaffen, dass sich der Inhaber einer Fischkarte stärker mit dem Fischereigesetz und dessen Intentionen (Ökologisierung, Waidgerechtigkeit) beschäftigt.

Wenn eine gültige Fischerkarte für künstliche Wasseransammlungen nicht benötigt wird so wirkt dies der Intention dieses Gesetzesentwurfes entgegen!

Auch ist auf einen nicht unerheblichen Einkommensausfall für das Land und den Landesfischereiverband hinzuweisen.

ad § 12

Das unkontrollierbare Fischen in künstlichen Wasseransammlungen, bedingt durch das fehlende Wissen der Fischer, da keine amtliche Fischereikarte bezogen werden muss öffnet dem Wettfischen Tür und Tor. Die ÖFG geg. 1880 und der VÖAFV haben diesbezüglich bereits auf ein Verbot von Wettfischen gedrängt. Leider wurde dies beim vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

ad § 18

Hier sollte die im bisherigen Gesetz nach § 24 vorgesehene Prüfung durch vom Land NÖ bestellte Prüfer zur besonderen Betonung der Bedeutung des Fischereiaufsehers beibehalten bleiben.

Der gemeinsamen Stellungnahme der Österreichischen Fischereigesellschaft und des Verbandes der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine wurde wie folgt begegnet:

Zu § 2:

Den Einwendungen wurde dahingehend Rechnung getragen, dass der ursprünglich vorgesehene eingeschränkte Geltungsbereich des Gesetzes eine Änderung erfahren hat. Künstliche Wasseransammlungen fallen nunmehr grundsätzlich in den Geltungsbereich des Gesetzes, eingeschränkt aber nur dann, wenn es sich dabei um Teiche handelt, die der Fischzucht dienen.

Ein vorhandenes Fischereirecht sagt noch nichts aus, ob dies auch dem Fischereigesetz unterliegt. Vielmehr müssen die weiteren Voraussetzungen gegeben sein (§ 2 ff).

Durch Änderung der Geltungsbereichs gegenüber der Entwurffassung ist klargestellt, dass die

- amtliche Fischerkarte,*
- die Einhaltung von Schonzeiten und Brittelmaßen*

bei der Ausübung der Fischerei an künstlichen Wasseransammlungen, sofern sie keine Fischzuchtteiche sind, erforderlich ist. Ein Einkommensausfall in der befürchteten Höhe kann daher nicht erblickt werden.

Zu 12:

Grundsätzlich gilt das zu § 2 Geäußerte. Bezüglich des Wettfischens ist anzumerken, dass ein Wettfischen nicht explizit verboten ist, sich aber dennoch den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit (§ 12 Abs. 1 und Abs. 4) zu unterwerfen hat und diese durch die Abhaltung von Fischerkursen im erforderlichen Ausmaß vermittelt werden müssen. Darüber hinaus existiert ein 10 Punkte Katalog in Form eines fischfachlichen Gutachtens, bei dessen Einhaltung der Abführung solcher Veranstaltungen (in sehr eingeschränkter Form) nichts entgegensteht.

Zu § 18:

Durch die gesetzlich vorgesehene Ausbildung von Fischereiaufsehern kann auch ohne amtliche Prüfung sichergestellt werden, dass das erforderliche Niveau erreicht wird. Dies auch insbesondere dadurch, dass der NÖ Landesfischereiverband als Körperschaft öffentlichen Rechts zum getreuen Gesetzesvollzug verpflichtet ist zusätzlich der Aufsicht der Landesregierung unterliegt. Durch Erlassung einer Verordnung zum Fischereigesetz kann außerdem der Fischereiaufseherkurs inhaltlich genauer determiniert werden. Da somit das Ausbildungsziel auch ohne eine gesetzlich ausdrücklich festgelegte Fischereiaufseherprüfung erreicht werden kann verbietet sich schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung eine solche.

13. Herr Dipl. Ing. Herbert Moser, 3153 Eschenau über die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle im Rahmen der Bürgerbeurteilung:

Auch bei der Durchsicht des Entwurfes über das Fischereigesetz 2001 gelangt man zur Ansicht, als würden „manche vor lauter Bäume den Wald nicht sehen“. Nachdem der Teufel sehr oft im Detail steckt, ist es sicher sehr wichtig, alle Details genau fest-

zulegen; dabei dürfte man aber keinesfalls die wesentlichen bzw. grundsätzlichen Fragen übersehen.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, dass zwischen Grund und Boden, Wasser und der Fischerei sehr viele Berührungspunkte und fundamentale Zusammenhänge bestehen. So gesehen ist es daher mehr als unverständlich wenn das Fischereirecht nicht an Grund und Boden gebunden ist. Allein das Festhalten im § 4 (3), dass das Fischereirecht ein mit Grund und Boden nicht verbundenes Recht sein soll, beweist eigentlich zusätzlich, dass es ohne diese Formulierung ein an Grund und Boden gebundenes Recht sein müsste, sonst wäre ja der Ausschluss nicht erforderlich. Wenn vor nicht allzu langer Zeit durch die totale Waldöffnung einer der schwerwiegendsten Eingriffe in das Eigentumsrecht der Grundbesitzer vollzogen wurde, dürfe es jetzt umgekehrt nicht schwer fallen, dass durch nichts begründbares Relikt aus der Feudalzeit (selbständiges Fischereirecht) endlich zu eliminieren. Durch das Wasserrechtsgesetz sind alle Grundeigentümer und Bewohner dazu verhalten, jegliche Verunreinigung des Grundwassers und der Bäche und Flüsse zu vermeiden. Wem sonst als den Grundeigentümern und den Bewohnern einer Talschaft sollte das Fischereirecht daher auch zustehen. Es wäre somit naheliegend die Fischereiausübungsbeziehung sowie die Lizenzvergabe den örtlichen Gemeinden zu übertragen. Der § 5 (3) und mit ihm die unverständliche Bevorzugung bestimmter privilegierter Kreise sollten daher längst der Vergangenheit angehören. Neben den sicher sehr wichtigen Details sollen daher unbedingt auch die anstehenden Kernprobleme gelöst werden. Schließlich dürfte der Zusammenhang zwischen den Grundeigentümern und der Fischereiwirtschaft nicht nur in Form der Benützung von Grundstücken (§ 25) bestehen.

Der Stellungnahme von Herrn Dipl.Ing. Moser wurde wie folgt begegnet:

Das Fischereirecht in NÖ ist schon seit 1891 von Grund und Boden getrennt. Jede Veränderung dieser Rechtskonstruktion würde einen massiven Eingriff in die Rechte der Fischereiberechtigten bedeuten, der nur bei Vorliegen ausreichend sachlicher Rechtfertigungsgründe vorgenommen werden könnte. Solche konnten von Herrn Dipl.Ing. Moser nicht vorgebracht werden. § 4 Abs. 3 des Entwurfes geht auf dabei auf §§ 381 ff ABGB zurück. Der Gesetzgeber hat sich dabei ganz einfach für eine Trennung des Fischereirechts von Grund und Boden entschieden und auf den Er-

werb des Fischereirechtes finden daher die privatrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Waldöffnung bietet keine geeigneten Vergleich dafür, weil diese das Wohl der Allgemeinheit bei der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken zum Ziel hat. Als Gegengewicht wurden jedoch vom Gesetzgeber auch Benützungsbefugnisse festgelegt. Dementsprechend wurden auch elementare Rechte des Grundeigentümers abgesichert. Dies kommt im Entwurf bei den Bestimmungen der §§ 25 ff zum Ausdruck. Ein „Zurückfallen“ des Fischereirechtes an den Grundeigentümer würde auch nicht der Allgemeinheit, sondern in der Regel wieder nur einem Einzelnen zugute kommen. Auch das Wasserrechtsgesetz 1959 regelt in seinem § 15 die Beziehungen zur Fischerei.

Es ist unbestritten, dass die Ausübung der Fischerei nicht nur die Benützung von Grundstücken tangiert, eine Unzahl von Rechtsmaterien jedoch nach ho. Ansicht ausreichend sind, das Verhältnis zwischen Grundeigentümern und Fischerei(ausübungs)berechtigten sicherzustellen (z.B. ABGB, WRG 1959, StGB,...). Ein Abgehen von der bisherigen Rechtslage erscheint daher nicht geboten.

14. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf eines NÖ Fischereigesetzes 2001 keine Einwendungen.

15. Der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Die Gemeindevertreter der SPÖ erheben gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 keine Einwendungen.